

# Correspondenzblatt

## der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1657.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Die Tarifsergebnisse der deutschen Buchdrucker.....	673	Arbeiterschutz: Bauarbeiterschutz in den Gemeinden.....	683
Gesetzgebung und Verwaltung: Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1900. VI. (Schluß).....	676	Arbeiterversicherung: An die Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten aus dem Kreise der Versicherten.....	683
Wirtschaftliche Rundschau.....	678	Justiz: Das Koalitionsrecht in Elsass-Lothringen. — Ein seltsames Kammergerichtsurtheil.....	685
Kongresse: Kongreß der Kürschner und Rauchwarenjuristen Deutschlands.....	682	Anderer Arbeiterorganisationen: Christliche Gewerksvereine der Heimarbeitertinnen. — Proportionalwahl und Gewerksvereine.....	688
Lohnbewegungen: Zur Unterstützung der ausgesperrten Glasarbeiter. — Der Kampf der Tabalarbeiter in Nordhausen.....	683		

### Die Tarifsergebnisse der deutschen Buchdrucker.

Die Tarifberatungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des deutschen Buchdrucker-gewerbes, die den Tarifausschuß bilden, haben von Neuem zu einer fünfjährigen Tarifvereinbarung geführt. Der am 1. Januar 1902 ablaufende Tarif, der 1896 geschaffen wurde, wird durch einen revidierten Tarif ersetzt, der bis zum 31. Dezember 1906 gültig ist. Damit ist das Arbeitsverhältnis eines großen Berufes wieder auf eine geraume Spanne Zeit befestigt worden und daß dieses nicht zum Schaden der Berufsangehörigen geschieht, lehrt ein Blick auf die im Niedergang befindliche Wirtschaftskongunktur, die allgemeine Verbesserungen durch Lohnkämpfe sicherlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht hätte. Daß in einzelnen Städten vielleicht durch Ausnützung glücklicher Umstände weitergehende Vorteile erzielt werden könnten, kann zugegeben werden, ebenso aber, daß solche Errungenschaften bei nächster Gelegenheit den Gehülften wieder entzissen würden, wenn die Organisation nicht auf der ganzen Linie deren Kampf zu unterstützen im Stande ist. Weit näher lag aber die Gefahr, daß in den meisten mittleren und kleineren Orten die Gehülften sich angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit direkte Verschlechterungen in Lohn und Arbeitszeit gefallen lassen mußten, deren Durchsetzung gegenüber der Verband bei aller Stärke doch schließlich machtlos gewesen wäre. Diese Gefahr abgewendet zu haben, das ist das bedeutendste Verdienst des gegenwärtigen Tarifabschlusses, der, wie jeder nationale Arbeitsvertrag, den fortgeschrittensten Ortsgruppen Opfer zu Gunsten der zurückbleibenden kleineren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubrang zu den größeren Druckstädten die Arbeitsverhältnisse der dort Beschäftigten gefährdet. Wir erblicken auch in der fünfjährigen Tarifdauer keine Frage von prinzipieller Bedeutung, sondern halten vielmehr dafür, daß die Durchführung eines das ganze Reichsgebiet umfassenden Arbeitsvertrages auf stabilerer Basis

ruhen muß, als die eines örtlichen Vertrages. Nachdem bereits zahlreiche örtliche Verträge von dreijähriger Dauer abgeschlossen wurden, ist eine fünfjährige Dauer in diesem Falle keineswegs zu lang, zumal auch die ungünstige Konjunktur sich bis zu diesem Zeitpunkt hinziehen dürfte.

Ist also schon in der Sicherung der Arbeitsverhältnisse über die gegenwärtige Depression hinaus ein nicht zu unterschätzender Vorteil für die Gehülften zu erblicken, so haben die Letzteren ferner eine Reihe materieller Verbesserungen erreicht, die auch jede andere Gewerkschaft ohne Kampf gern quittieren würde. Zwar war seitens der Gehülftenvertreter eine große Reihe viel weiterreichender Anträge eingereicht und mit Zähigkeit verfolgt worden. Aber der die wirtschaftliche Situation überblickende Beobachter konnte gar nicht verkennen, daß das thatsächlich entscheidende Uebergewicht diesmal auf Seiten der Unternehmer lag und die Gehülftenvertreter sich in der Hauptsache mit den von dieser Seite gebotenen Verbesserungen begnügen mußten. Trotzdem ist es ihnen gelungen, für ihre Zustimmung zu den Unternehmersvorschlägen noch einige besondere Zugeständnisse von Werth zu erreichen; in einem Punkte, dem der Einführung des Staffeltarifs für die Setzer in gewissem Gelde, mußten aber auch sie schweren Herzens eine Konzession machen — wollten sie nicht die ganze Verantwortung für das Scheitern jeder Verständigung und damit für eine regellose wirtschaftliche Zukunft auf ihre Schultern nehmen.

In der Lohnfrage wurde zunächst eine Erhöhung des Tausendpreises in allen Positionen um 2 S erreicht (gegen 3 S Zulage nach Gehülftenantrag). Besondere Aufschläge traten ein für Satz ohne Doppelsonnanten, für durchgeschossenen Satz (verbesserter Tausend- statt Hundertpreis), für griechischen Satz und für Umbrechen (6 pZt. Aufschlag). Durch bessere Präzision des Begriffes „wissenschaftliche Werke“, für welche ein höherer Grundpreis zu berechnen ist, ist ebenfalls ein materieller Fortschritt erzielt. Ferner ist der Benachteiligung der Setzer durch das vielfach geübte Verfahren, alle zeitraubenden Satzstücke im Berechnen,

dagegen die leichteren, den sog. Speck, im Zeitlohn herzustellen zu lassen, durch Aufnahme einer Bestimmung im Tarif ein Kiegel vorgeschoben, wonach den berechnenden Sezern die vortheilhafteren Satzstücke nicht entzogen werden dürfen.

Diese Vortheile konnten indeß nur erreicht werden, indem die Gehilfenvertreter der Aufnahme einer staffelweisen Lohnfestsetzung für Sezer im gewissen Gelde nach Alterskategorien zustimmten. Bisher galt eine Beschränkung nur für Sezer in der Lehrdruckerei im ersten Gehilfenjahre, die mit *M* 15 entlohnt werden durften. Die Unternehmer verlangten den Staffeltarif deshalb, weil die gegenwärtige Bezahlungsweise es ihnen unmöglich mache, ältere Gehilfen durch Zulagen an ihren Betrieb zu fesseln, ohne auch den jüngeren Gehilfen zulegen zu müssen.

Die Gehilfenvertreter dagegen bekämpften einen solchen Vertrag, weil sie in ihm eine Durchbrechung des Grundsatzes der Entlohnung nach Leistungsfähigkeit erblickten und in der Praxis eine Herausdrängung der höher bezahlten älteren Leute befürchteten. Nicht wenig zu ihrer Bekämpfung trug der Umstand bei, daß der Staffeltarif bereits in den der Tarifgemeinschaft kürzlich in corpore beigetretenen rheinisch-westfälischen Druckereien bestand und als Kampfmittel gegen die Gehilfen angesehen wurde. Es kam zu scharfen Debatten, die mehrmals ein resultatloses Auseinandergehen der Beratungen befürchten ließen. Schließlich einigte man sich auf der Grundlage eines Kompromisses, wonach das Gehalt für Sezer und Drucker wie folgt festgesetzt wird:

Im Alter bis zu 21 Jahren. . . . .	<i>M</i> 21,50
"    "    von 21—23    "    . . . . .	"    22,—
"    "    über 23    "    . . . . .	"    22,50

Für Gehilfen im ersten Jahre darf das Minimum *M* 18 betragen, sofern die Genehmigung durch das zuständige Kreisamt erfolgt. Die im ersten Gehilfenjahre in der Lehrdruckerei beschäftigten Sezer und Drucker erhalten statt bisher *M* 15 künftig *M* 16,50. Eine Verschlechterung ist für keinen Gehilfen zu verzeichnen; nur nehmen die Gehilfen unter 23 Jahren nicht in gleichem Maße an den Verbesserungen theil. Diese Bezahlungsweise hat zwar berechtigten Unmuth in Gehilfenkreisen hervorgerufen, aber erwägt man, daß ein Nichtzustandekommen des Tarifs wahrscheinlich direkte Lohnreduktionen im Gefolge haben würden, so kann man den Staffeltarif noch immer als das kleinere Uebel in Kauf nehmen.

Ein Fortschritt ist dagegen der hinsichtlich der an Sezmashinen beschäftigten Sezer gefasste Beschluß, die Arbeit im Berechnen gänzlich abzuschaffen und nur in gewissem Gelde arbeiten zu lassen. In diesem Beschlusse begegneten sich die Interessen der Unternehmer und Arbeiter; die ersteren gelangten dazu, weil die Affordarbeit geradezu eine Verwüsthung der komplizierten und theueren Sezmashinen herbeiführt, während die Arbeiter der wahnwitzigen Konkurrenz, die durch die Sezmashinenfabrikanten künstlich gesteigert wird, entgegenwirken mußten. So wurde ein besonderer Sezmashinentarif geschaffen, wonach an diesen Maschinen nur gelernte Handsezer in gewissem Gelde beschäftigt und Lehrlinge nur in den letzten drei Monaten ihrer Lehrzeit ausgebildet werden dürfen. Die Lehrzeit darf drei Monate nicht übersteigen, während derselben ist den Sezern das übliche Minimum zu zahlen. Die Arbeitszeit dauert nur acht Stunden im Zeitungs- und neun Stunden im Werkbetriebe; das Lohnminimum ist das ortsübliche mit 25 pZt. Aufschlag bei achtstündiger und 30 Pct. bei neunstündiger Arbeitsdauer. Die Ueberstundenentschädigung ist dementsprechend.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit wurden grundlegende Veränderungen im Allgemeinen nicht vorgenommen. Die 1896 eingeführte neunstündige Arbeitszeit wurde auch für die nächsten fünf Jahre beibehalten und alle Gehilfenwünsche auf deren Abkürzung zurückgestellt. Indes wurde die im Jahre 1896 für die Maschinenmeister geschaffene Ausnahme-klausel, die eine 9½stündige Arbeitszeit ohne Ueberstundenbezahlung zuließ, ausgemerzt, wofür den Unternehmern die Vergünstigung eingeräumt wurde, bei schwierigen Druckerarbeiten ausnahmsweise die betreffenden Maschinenmeister gegen Bezahlung der Ueberstunden eine Stunde länger arbeiten zu lassen.

Dagegen wurde der Gehilfenantrag auf Abkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden abgelehnt, weil die Unternehmer dafür eine Kompensation durch entsprechende Arbeitszeitverlängerung an einigen Wochentagen verlangten. Da in der Praxis in manchen Tarifkreisen bereits solche Kompensationen üblich geworden sind, so soll im Kommentar bestimmt werden, daß derartige Verschiebungen der täglichen Arbeitszeit nur auf ausdrückliche Vereinbarung beider Parteien hin vorgenommen werden dürfen. Das Prinzip der 54 Stunden-Woche hätte sonach bereits Eingang gefunden.

Neben dem tariflichen Minimum wurden auch die Lokalzuschläge neu vereinbart. Die Beratungen führten unter Ablehnung weitergehender Anträge zu folgenden Erhöhungen: Halle von 8½ zu 10 Pct., Leipzig von 17½ zu 20 pZt., Stuttgart von 15 auf 17½ pZt.

Hier muß die Schaffung einer neuen Tarifinstanz berührt werden, die Einsetzung von Kreisämtern, deren Aufgabe hauptsächlich darin bestehen soll, für die Druckorte ihres Kreises (ausschließlich des Vorortes desselben) die Höhe der nach den Lebenshaltungskosten notwendigen Lokalzuschläge festzusetzen, ferner über Ausnahmen für ausnahmsweise Entlohnung junger Gehilfen mit dem 18 Marktag zu entscheiden und dort, wo die Wahlen zu den Schiedsgerichten nicht zu Stande kommen, die fehlenden Weisiger zu ernennen. Ferner sollen den Kreisämtern auch die paritätisch zu schaffenden Arbeitsnachweise unterstellt werden.

Diese letzteren sind ebenfalls eine Errungenschaft der Gehilfen und um so bedeutsamer, als sie obligatorisch zu errichten sind. Bisher bestanden wohl 28 tarifliche Arbeitsnachweise, allein die Unternehmer in größeren Druckstädten, insbesondere in Leipzig, unterhielten dem gegenüber eigene Nachweise, die zu Kampforganen gegen den Gehilfenverband ausgestaltet wurden. Als Konzession gegen den Verzicht auf höhere, als die von den Prinzipalen vorgeschlagenen Lohnzulagen und für Annahme des Staffeltarifs räumten die Unternehmer die Arbeitsvermittlung zu Gunsten gemeinsam verwalteter Arbeitsnachweise, bei denen durch die Geschäftsordnung jede Bevorzugung irgend welcher Organisation oder Alterskategorie ausgeschlossen sein soll, daß dagegen nur tariftreue Druckereien und Gehilfen berücksichtigt werden, gilt als selbstverständlich. Bedenkt man, daß die reinen Unternehmernachweise bisher einen ungehörigen Druck auf das Koalitionsrecht der Gehilfen durch Bevorzugung von Nichtverbändlern ausübten, so ist der Fortschritt, den der paritätische Arbeitsnachweis bietet, nicht zu verkennen.

Ferner ist der Beschluß zu erwähnen, daß kein Prinzipal berechtigt sein soll, Hausarbeit irgend welcher Art von den Gehilfen zu verlangen. Eine übergroße Rolle hat ja die Hausarbeit in Druckereien niemals gespielt; aber es ist immerhin Lehrreich für die übrigen Berufe, wie vor Allem auch für die Gesetzgeber, daß hier die Schädlichkeit und Ungulässigkeit der

Hausarbeit von Unternehmern und Arbeitern anerkannt wird.

Ebenso ist dem Verlangen der Gehülfen entsprochen worden, daß die Beschäftigung an Schnellpressen und Rotationsmaschinen als Maschinenmeister oder Drucker nur gelernten Buchdruckern zustehen soll. Indes sollen, um Lohndrückereien gegen nichtgelernte Maschinenmeister zu verhindern, auf die zur Zeit an solchen Pressen beschäftigten, nicht gelernten Maschinenmeister die tariflichen Bestimmungen Anwendung finden.

Die Regelung der Lehrlingsfrage verursachte starke Meinungsverschiedenheiten. Die Gehülfenvertreter verlangten eine weitere Einschränkung des Lehrlingswesens durch den Tarif, während die Prinzipale das Hauptgewicht auf eine gesetzliche Regelung durch Bundesrathsbeschluß legten und deshalb weitergehende Beschränkungen, als die gesetzliche Regelung ersichernd, nicht aufnehmen wollten. Man begnügte sich zunächst mit der Annahme folgender an den Bundesrath zu richtenden Resolution:

„Der Tarifausschuß wolle nach Festsetzung der Lehrlingskale für Seher- und Druckerlehrlinge, unter Bezugnahme auf § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, beim Bundesrath dahin vorstellig werden, daß derselbe für das Buchdruckgewerbe gesetzliche Vorschriften über die höchste Zahl der für einen Betrieb zulässigen Lehrlinge erlassen und diesen Vorschriften die Lehrlingskala des Tarifs zu Grunde legen möchte.“

Die Prinzipale versetzten für den Fall, daß eine Regelung durch den Bundesrath nicht erreicht werde, mit den Gehülfen in Berathungen über eine Reduktion der Lehrlinge einzutreten.

Endlich bleibt noch eine Reihe kleinerer Zugeständnisse zu erwähnen, welche die Gehülfen erzielten. So wurde bei der Frage der Ueberstundenarbeit den Gehülfen die Gewährung einer bezahlten Pause im Falle mehrstündiger Ueberarbeit gesichert.

Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll insoweit in dem Tarif anerkannt werden, als es sich um Versäumnisse zwecks Erfüllung eines staatlichen oder kommunalen Wahlrechts handelt, sofern sich dasselbe nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen läßt. Die Vergütung darf den Lohn von drei Stunden für Gehilfen, Seher und Drucker oder 1,50 für berechnende Seher nicht überschreiten.

Ferner sollen Kauttionen zur Sicherung der Arbeitsverträge mit bis zu 14tägiger Kündigung nicht mehr erhoben werden, wofür die Erhaltung ausgesprochen wurde, daß die Gehülfen auf Annehaltung der Kautionsfristen hinwirken. Arbeitsordnungen, die den tariflichen Bestimmungen widersprechen, sollen für die Gehülfen unwirksam sein. Hierbei wäre indes den unter solchen Arbeitsordnungen beschäftigten Gehülfen anzurathen, sich bei dieser Erklärung des Tarifs nicht zu beruhigen, sondern auf der Beseitigung solcher Arbeitsordnungen selbst zu bestehen, da die Gewerbegerichte in etwaigen Streitfällen stets der Arbeitsordnung mehr rechtswirksame Kraft, als dem Tarif zuerkennen werden.

Das Verlangen, Lohnabzüge zu Gunsten privater Versicherungen oder Vereine oder zu Kautionszwecken als unzulässig zu erklären, wurde nach Hinweis auf den zwingenden Charakter des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgezogen.

Endlich wurde dem Tarifamt die Entscheidung über ausnahmsweise Minderentlohnung halbinalider Personen unter dem Minimum ihrer Altersklasse zugetheilt.

Beurtheilt man den neuen Tarif nach den eingereichten Gehülfenforderungen, so erscheint vielleicht der Unmuth mancher Antragsteller darüber, daß das

Erreichte weit hinter ihren Erwartungen zurückblieb, verständlich. Legt man dagegen als Maßstab die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Rücksicht auf herbeizuführende Verbesserungen für die Gesamtheit der Buchdrucker an, so muß rückhaltslos anerkannt werden, daß die Gehülfenvertreter erreicht haben, was zu erreichen ihnen möglich war, und daß das Erreichte der Gesamtheit zum Segen gereichen wird. In dieser Beziehung muß man dem Buchdruckerverband auch heute wiederum zugestehen, daß der von ihm beschrittene Weg der Tarifvereinbarung sich als durchaus erspriechlich bewährt und zu einer bisher von keiner anderen Gewerkschaft erreichten allgemeinen Sicherung der Arbeitsbedingungen geführt hat. Auf diesem Gebiete hat das Beispiel des Buchdruckerverbandes bahnbrechend gewirkt. Aber mit diesem Vorgehen sind einige Vorurtheile verbunden, die, obwohl sie mit der Frage der Tarifvereinbarung absolut nichts gemein haben, doch von Manchen, die sich als prinzipielle Tarifgegner bezeichnen, gegen den Abschluß solcher Tarifverträge in's Feld geführt werden. Da ist zunächst die Absehung des ominösen Telegramms an den Reichskanzler und Staatssekretär des Innern, dessen Inhalt genau den Gedankengängen des Prinzipalvertreters, Herrn Bürenstein, entsprach und das von den Gehülfenvertretern als eine Art „Vorpetition“ angesehen wurde. Seit wann ist es denn aber in Industriellen- oder Arbeiterkreisen üblich, telegraphisch zu petitionieren? Diese Kundgebung hätte wohl vermieden werden können und den Gehülfenvertretern des Tarifausschusses wären dadurch viele Anfeindungen erspart geblieben. — Eine andere Kritik der Arbeiterpresse knüpft sich an eine Erwiderung des Vorsitzenden des Buchdruckerverbandes Döbblin, der auf eine Klage des Prinzipalvertreters Baensch-Leipzig über den Wegfall des Unternachweises und auf den Wunsch, daß einmal die Zeit kommen werde, wo Unternehmer und Arbeiter, wie auf dem Tarifgebiete, auch auf dem Kassengebiete sich zusammenfinden würden, Folgendes entgegnete:

„Die von Herrn Baensch ausgesprochenen Wünsche auf Schaffung einer gemeinsamen Organisation der Prinzipale und Gehülfen, in welcher das Unterstützungswesen der heute bestehenden Organisationen einmal verschmolzen werden soll, möchte er für seinen Theil nicht abweisen. Wenn auch der gegenwärtige Zeitpunkt eine ausgiebige Beschäftigung mit dieser Frage nicht zulasse, so glaube er doch, daß die Gehülfenschaft neben ihren anderen Aufgaben auch die hier gegebene Anregung in den Kreis ihrer Verathungen ziehen wird. Da auch die Gehülfenschaft den gewerblichen Frieden will, so wird sie die dazu führenden Wege gewiß nicht unbeschritten lassen.“

Herr Döbblin ist gewiß ein sehr höflicher Mann. Als solcher glaubte er, den Wunsch des um das Wohl der Gehülfen so überaus besorgten Unternehmervertreters nicht unbeantwortet lassen zu sollen, und die Antwort fiel höflich und friedlich aus, wie die Schlusfreden gemeinsamer Konferenzen alle lauten. Wir bezweifeln aber, daß der Buchdruckerverband auf die Anregung des Herrn Baensch aus purer Höflichkeit ebenso bereitwillig eingehen wird, denn die Preisgabe des Unterstützungswesens und die gemeinsame Organisation mit den Prinzipalen, das würde die Preisgabe des Buchdruckerverbandes selbst und damit der durch jahrzehntelange Kämpfe errungenen Machtstellung der Gehülfenschaft bedeuten. Ueberdies läge darin eine Anerkennung des Prinzips völliger Harmonie mit den Unternehmern, und zwar in einer radikalen Konsequenz, wie sie selbst von den Kirch-Dumcker'schen Gewerbevereinen nicht einmal im Traume erwogen würde, denn auch diese suchen noch immer auf der Grundlage selbstständiger Organi-

sation und selbständiger Unterstützungsstellen. Die Buchdrucker-Gesellschaft wird also schon um ihrer Selbstständigkeit und Selbsterhaltung willen auf jede Weiterberathung der verdächtigen Wünsche des Herrn Baensch verzichten. In der Arbeiterschaft hat natürlich auch die Erwiderung Döblin's eine Auslegung gefunden, die dem Buchdruckerverbande nicht sehr angenehm sein kann. Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit der gesammten Arbeiterbewegung, an der dem Buchdruckerverband mindestens ebensoviel liegen muß, als an einem guten Auskommen mit den Unternehmern, wäre zu wünschen, daß mit diesen zu Mißdeutungen und Zerwürfissen führenden und von der Tarifvereinbarung leicht zu trennenden Höflichkeitsbezeugungen künftig etwas sparsamer und kühl erwägender umgegangen würde. In der Diplomatie der Gewerkschaften sind solche Allüren höchst überflüssig.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die preussische Gewerbe-Aufsicht im Jahre 1900.

#### VI. (Schluß.)

Die Unfallstatistik der preussischen Gewerbeaufsichtsberichte, die schon in früheren Jahren sehr viel an Genauigkeit zu wünschen übrig ließ, droht immer mehr in die Brüche zu gehen. Bisher fand nur der Oppelner Beamte es nicht nöthig, die Unfallziffern seines Bezirks mitzutheilen; nunmehr entziehen sich aber fünf dieser selbstverständlichen Pflicht. Aus diesem Mangel darf wohl geschlossen werden, daß die trotz aller Bemühungen und Klagen immer unvollkommene Unfallstatistik schließlich kein Interesse mehr bei den Gewerbeaufsichtsbehörden erweckt. Um so bezeichnender ist es, daß selbst der räumlich beschränkteste Bezirk Berlin als Centralpunkt zahlreicher Berufsgenossenschaften und Sitz ausreichender polizeilicher Hilfsorgane keine Unfallziffern lieferte. Der Berliner Beamte konstatiert zwar eine Zunahme, fühlt sich aber nicht bemüht, das nackte Zahlenmaterial mitzutheilen. Oder sollten die Unfallziffern mancher Bezirke mit Vorbedacht nicht veröffentlicht werden, um eine Verwerthbarkeit dieser Statistik zu verhindern?

Von den 23 Aufsichtsbezirken, aus denen Zahlenangaben vorliegen, weisen 16 eine Zunahme und 7 eine Abnahme an Unfällen auf. Im Allgemeinen überwiegt die Zunahme, während sich die Abnahme meist in engen Grenzen hielt. Die Unvollständigkeit des vorliegenden Zahlenmaterials läßt einen Rückschluß auf das Verhältnis zwischen Wirthschaftskrisis und Unfallgefahr nicht zu; ein Urtheil wird sich darüber erst in künftigen Jahren fällen lassen. Eine seltsame Auffassung vom Begriff „Unfall“ scheint der Beamte für Pommern zu haben, denn er wendet sich dagegen, daß „Begebenheiten“ als Unfälle gemeldet werden, die keine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hatten, obwohl er vorher selbst konstatiert, daß verschiedentlich als leicht gemeldete Unfälle nachher schwerere Folgen zeitigten. Wir müssen die obige Auffassung als durchaus irrig bezeichnen. Ein Unfall ist jede durch Zufall oder Ausübung des Berufes gewaltsam herbeigeführte Gesundheitsverletzung, gleichviel, ob sie mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist oder nicht. Die Folge der Logik des Pommer'schen Gewerberathes würde sein, daß die Unternehmer solche zunächst als leichtesten Grades bezeichnete Unfälle überhaupt nicht mehr melden, während die Arbeiter im Gegentheil ein dringendes Interesse daran haben, auch in solchen Fällen den Thatbestand feststellen zu lassen, um bei später etwa eintretenden Verschlimmerungen sich ihre Rechte zu sichern. Man kann den Arbeitern nur raten, dies auch für die Zukunft zu thun und sich durch andere Auslegungen des Unfallbegriffes nicht beirren zu lassen.

Auffällig hoch ist im Bezirk Düsseldorf wieder die Hütten- und Walzwerks-Berufs-Genossenschaft betheiligt; auf sie entfielen von 21 994 Unfällen des Bezirks 12 285, also weit mehr als die Hälfte aller Unfälle, und nahezu die Hälfte aller Todesfälle. Während im Allgemeinen auf je 1000 Arbeiter 62,15 Unfälle kamen, steigt hier diese Verhältniszahl auf 243,47 oder 19,7 ‰ mehr als im Jahre 1899. Das bedeutet, daß durchschnittlich jeder vierte Arbeiter im Berichtsjahre verunglückt, oder daß jeder Arbeiter alle vier Jahre von einem Unfall betroffen wird. Selbst dem Aufsichtsbeamten muthet das Wachsen der Unfallziffer in dieser Industrie unheimlich an und er rafft sich zu einem Hinweis auf die Nothwendigkeit auf, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Verminderung der Unfallgefahren hinzuwirken, für welche er, wie in früheren Jahren, in erster Linie den starken Arbeiterwechsel und die Einstellung ungeübter Personen verantwortlich macht. Nun ist es aber eigenthümlich, daß im Bezirk Arnberg eine bemerkenswerthe Abnahme der Unfälle eingetreten ist, deren Ursache der Arnberger Beamte in dem geschäftlichen Rückgange der Eisen- und Stahlindustrie erblickt. Trifft diese Beobachtung zu, so ist die urfällige Begründung des Düsseldorf'er Gewerberathes nur zum kleinsten Theile richtig, denn der Arbeiterwechsel und die Einstellung ungeübter Personen ist im Bezirk Arnberg nicht geringer, als im Bezirk Düsseldorf; wohl aber dürfte die Arbeitstreiberie in den westfälischen Hüttenwerken nachgelassen haben und damit die allererste Ursache gehemmt worden sein. Der Arnberger Beamte konstatiert denn auch, daß das durch den vorher herrschenden stotten Geschäftsgang bedingte Hasten und Drängen einem ruhigeren Arbeiten Platz gemacht habe und daß die Betriebseinrichtungen wieder besser überwacht würden. Auch der Dortmunder Gewerbeinspektor konnte beobachten, daß bis zum Monat März, dem Höhepunkt des guten Geschäftsganges, die Unfallziffer stetig bis auf 587 stieg und von da ab bis Dezember unauhaltbar bis zu 340 sank. Würden die Betriebsleiter gerade in Zeiten der Hochkonjunktur der Betriebsüberwachung und Unfallverhütung ihre erhöhte Aufmerksamkeit widmen, so könnte ihnen die systematische Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften nicht entgehen. Aber die Sorge um das gesundheitliche Wohl ihrer Arbeiter wiegt gering gegen die Sorge um die Abfertigung der Besteller und um die Steigerung der Betriebsüberschüsse.

Eine auffallende Unfallvermehrung fand auch der Stolzenberger Beamte in der Steinbruchindustrie (von 67 auf 116), besonders in einer größeren Aktiengesellschaft (Linger?), bei der die Unfälle im Verhältnis zur Arbeiterzahl weit zahlreicher waren, als in anderen Betrieben. Augenscheinlich handelt es sich um dieselbe Gesellschaft, die im Juni d. J. ihre Arbeiter durch ihre Ausbeutungspraktiken in den Streik trieb. Da kann es allerdings nicht verwundern, daß dieser Betrieb höhere Unfallziffern aufweist.

An das diesjährige Massenunglück von Griesheim erinnern zwei Mittheilungen aus den Berichten für Wiesbaden und Düsseldorf. Der Wiesbadener Beamte berichtet, daß bereits im Vorjahr in der Fabrik Griesheim-Elektron eine Explosion eines zur Destillation von Benzolchlorid verwendeten Vakuumapparates stattfand, bei der der Apparat auseinandergerissen wurde. Das wäre an sich nichts Auffallendes; es zeigt indeß, in wie hohem Grade unsallgefahrlich diese chemischen Fabriken sind. In nähere Beziehung zu dem diesjährigen Unglücksfall verdient aber eine Explosion und Zerstörung einer Pikrinsäurefabrik im Bezirk Warmen gebracht zu werden, deren Ursache trotz eingehender sachverständiger Untersuchung nicht festgestellt werden konnte. Es wurden 6 Personen ver-

legt und bedeutender Schaden an Fabrik- und Nachbargebäuden angerichtet. Der Bericht fügt hinzu: „Auf Grund einer von der Stadt Elberfeld und der Schwebelbahngesellschaft gezahlten Entschädigung haben die Besitzer auf ihr Recht, die Fabrik an der bisherigen Stelle, die im Laufe der Jahre in's bebauten Stadtgebiet gelangt war, wieder aufzubauen, verzichtet.“ Hier ereignete sich also lange vor dem Griesheimer Unglück eine gleichartige Explosion, ohne daß man daraus Anlaß genommen hätte, die Unfallverhütungsmaßnahmen für die gleichartigen Betriebe zu verschärfen. Weiter aber scheint der Düsseldorfener Bericht ein Recht der Unternehmer anzuerkennen, an jeder ihnen gehörigen Stelle eine Pikrinsäurefabrik aufzubauen, obwohl das stattgefundene Unglück deren Gefahr erwies. Dieses Recht, die Allgemeinheit zu schädigen, mußte dem Unternehmer erst durch eine wahrscheinlich nicht geringe Entschädigung abgekauft werden. Sollte es wirklich keinen anderen Weg zur Verhinderung gefahrdrohender Anlagen geben? Wenn das „Recht“ auf einer früheren Konzession beruhte, so mußte diese Konzession mit der Fortführung der früheren Fabrik fällig und eine neue Konzession dem Unternehmer unter Hinweis auf § 16 der Gewerbeordnung versagt werden, da es sich um die neue Errichtung einer Anlage handelte. Und wenn die Konzessionsverweigerung einen Prozeß mit zweifelhaftem Ausgang erwarten ließ, so mußte auch dieser in Kauf genommen werden, da es von großer Wichtigkeit war, festzustellen, ob das gegenwärtige Gesetz zur Verhinderung großer öffentlicher Gefahren ausreicht. Die unmittelbare Nähe der Betriebsstätte zu einer öffentlichen Verkehrsanlage (Schwebelbahn) mußte doppelt Ursache sein, das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Der Fall zeigt, wie leicht das Privateigentum Zustände herbeiführen kann, die schlimmer sind, als das Bombentwerfen anarchistischer Schwachköpfe. Das Massenunglück zu Griesheim zeigt diese Gefahr in ihrer ganzen Tragweite und sollte Anlaß zu strengen Vorschriften geben, daß solche Fabriken aus dem Bereiche von Wohnstätten und öffentlichen Verkehrsanlagen zu entfernen und mit allen Sicherheitsvorrichtungen auszustatten sind. Sofern die Gewerbeordnungsvorschriften nicht ausreichen, ist ihre Erweiterung ein Gebot der Nothwendigkeit.

Auch sonst enthalten die Berichte Manches, was die Sicherheitsfürsorge des Unternehmertums in ein bedenkliches Licht rückt. Während die ostpreussischen Beamten fanden, daß im Allgemeinen für den Arbeiterschutz gut gesorgt war, konstatiert der westpreussische Bericht, daß ein Theil der Anordnungen der Beamten erst durch gerichtliche Strafen erzwungen werden mußte. Im Bezirk Breslau führte der Mangel jeglicher Heizung in einer Tischlerei einen schweren Unfall herbei, indem ein Arbeiter mit seinen erstarrten Händen in die Hobelmaschine gerieth, und in einem anderen Betriebe desselben Bezirks verunglückte ein Werkmeister beim Riemenauflegen während des Ganges, nachdem ein Arbeiter vorher diese ihm gehörende ungesessene Verrichtung abgelehnt hatte. Der Magdeburger Beamte kommt auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Schlusse, daß für die Sicherung der Arbeiter auf Bauten noch nicht genügend durch Schutzvorkehrungen gesorgt sei, und der Arnberger Beamte vermag über das Verhalten der Unternehmer auf dem Gebiete der Unfallverhütung „nicht viel Ruhmliches“ zu sagen, in welche Kritik er allerdings auch die Arbeiter einschließt. Derselbe Beamte untersuchte auch die Rolle, welche übermäßiger Alkoholgenuß bei vorkommenden Unfällen spielte, und fand, daß in 11 von 955 Fällen die Verletzten zur Zeit des Unfalles heraufschäft waren. Wenngleich auch

der übermäßige Alkoholgenuß bei gefahrenreicher Arbeit in jeder Hinsicht tadelnswerth ist, so beweist doch das obige winzige Verhältniß absolut nichts für die Frage selbst. Jedenfalls ist der Alkohol eine der allergeringsten Unfallursachen.

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist die gute Erfahrung, die in verschiedenen Bezirken mit der Aufbewahrung und Einathmung von Sauerstoff bei Gasvergiftungen gemacht wurde, so in den Bezirken Potsdam, Arnberg und Trier. Der Sauerstoff wird den Verunglückten durch Anlegung einer Schutzmaske zugeführt und bewährte sich in allen solchen Fällen, wo andere Wiederbelebungsversuche bereits versagten. Die Arbeiter, welche durch ihren Beruf mit giftigen Gasen öfter in Berührung kommen, mögen darauf dringen, daß dieses Schutzmittel für vorkommende Fälle zur Verfügung steht und seine Beschaffung ev. durch die Gewerbeaufsichtsbehörde anordnen lassen.

Nicht minder wichtig wie die Unfallverhütung ist die Abwendung von Gesundheitsgefahren, die die Arbeiter mit allen möglichen Berufskrankheiten bedrohen. Wie viel hierin zur Zeit trotz der vorhandenen 29 sanitären Verordnungen noch zu geschehen hat, das beweisen die Berichte gerade auf den durch Verordnungen bereits geschützten Gebieten. So werden trotz der Anti-Milzbrandverordnung neue Milzbrandfälle aus dem Bezirk Frankfurt a. d. O. (4 Fälle, 1 tödtlich), Breslau (2 Fälle, 1 tödtlich), Merseburg (2 tödtliche Fälle), Lüneburg (4 Fälle), Wiesbaden (2 Fälle) und Düsseldorf (1 Fall) berichtet. Im Bezirk Frankfurt a. d. O. handelte es sich um Fälle in Gerbereien in Kirchheim, wobei die Häute nicht ordnungsmäßig geschlachteter Schafe meist inländischen Ursprungs die Ansteckungsursache bildeten. Der Gewerbe Rath muß zugestehen, daß der ausländische Handel durch die Geflogenheit, die Felle gefallener Thiere von denen der Schlachtthiere zu trennen und von der Versendung auszuschließen, die Einfuhr milzbrandverdächtigter Felle aus dem Auslande verhindert; er hält aber eine bezügliche Maßregel für den inneren Handel nicht für durchführbar. Was den im großen Maße betriebenen Schafzüchtereien des Auslandes möglich sei, das ließe sich nicht ohne Weiteres auf die kleinen inländischen Verhältnisse übertragen, — ein seltsames Argument, das unsere Agrarier sicherlich nicht gelten lassen würden, wenn es sich um die Verseuchung des Inlands durch Produkte kleiner ausländischer Thierzüchter handelte. Da diese Milzbrandgefahr im dorigen Bezirk bereits seit Jahren eine Anzahl von Opfern gefordert hat, ohne daß bisher von Regierungswegen irgend welche Maßnahmen dagegen getroffen wären, so beweist dies, daß die Regierung auch auf diesem Gebiete mit zweierlei Maß mißt. Im Interesse der Gesundheit unserer Arbeiter werden unsere Arbeitervertreter im Reichstage nicht ermangeln, diese Angelegenheit beim Kapitel „Gesundheitswesen“ zur Sprache zu bringen, wobei sie hoffentlich die Unterstützung der für den Seuchenschutz im Inlande stets eifrig besorgten Konservativen finden werden. Im Bezirk Breslau war angeblich vorschriftsmäßig desinfiziertes ausländisches Vorstentmaterial mit Milzbrandsporen behaftet; ein Roßhaarspinnereibesitzer konnte erst nach gerichtlicher Bestrafung zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen veranlaßt werden. In den Bezirken Merseburg und Düsseldorf erkrankten Arbeiter einer Knochenmehlfabrik tödtlich; die Ansteckung kann nur durch Hornabfälle, die von Kammsfabriken aufgelaufen waren, herrühren. Auch diese Fälle lassen die Unzulänglichkeit der Verordnung erkennen. Im Bezirk Schleswig sind Milz-

Brandfälle in den letzten Jahren nicht bekannt geworden; infolgedessen sind die Gerbereibesitzer sorglos geworden und setzen den behördlichen Anordnungen, besonders hinsichtlich der Einrichtung von Speiseräumen, Widerstand entgegen. Im Bezirk Lüneburg konnte die halbstündige vorschriftsmäßige Abdampfung von Roggkhaaren in einer Spinnerei die Entstehung von 4 Erkrankungen nicht verhüten. Im Bezirk Wiesbaden wurde infolge von Erkrankungen in einer Fellhandlung die Verordnung auf diese Art von Anlagen ausgedehnt.

Ähnlich steht es mit der durch die Verordnung für Zündholzfabriken nur mangelhaft bekämpften Nekrosegefahr, die zu Erkrankungen in den Bezirken Pommern (in 2 Jahren der 3. Fall), Kassel (eine Rückfallserkrankung), Düsseldorf und Köln führte. Die Fälle in letzteren Bezirken sind von besonders auffälliger Natur. Darnach war der eine Erkrankte im Bezirk Solingen noch am 20. Dezember vom Arzt als gesund bezeichnet worden, mußte aber schon am 27. Dezember wegen Erkrankung die Arbeit niederlegen und wurde im Januar dem Krankenhause überwiesen. Da die Nekrose allgemein erst nach längerer Einwirkung zum Ausbruch kommt, so ist eine mangelhafte ärztliche Untersuchung nicht ausgeschlossen; auch ist der Fabrikbesitzer einer von Denjenigen, die selbst durch gerichtliche Strafen aus ihrer Gleichgültigkeit gegen Gesundheitsvorschriften nicht aufzurütteln sind. Dem Opfer in dem im Bezirk Köln ereigneten Falle mußte der ganze Unterzirk abgenommen werden. Trotzdem fand sich kein Arzt bereit, dem betreffenden Mädchen eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zu bescheinigen, so daß, wie der Bericht mitteilt, keine Aussicht vorhanden ist, ihm irgendwelche Invalidentät-, Haftpflicht- oder Unfallentschädigung zu verschaffen! Man sollte es nicht für möglich halten, daß der Aerzteberuf solche verkümmerte Buchstabenmenschen aufweist. Wenn freilich die Aerzte den Begriff der Erwerbsfähigkeit so engherzig auffassen und selbst in Krüppeln, denen der halbe Kopf weggerissen ist, eine normale Arbeitskraft entdeden, so muß die Gesetzgebung besondere Fürsorge treffen, die die Unternehmer zur Entschädigung ihrer Opfer zwingt. Wenn den so unsozial denkenden Aerzten irgend ein zahlungsfähiger Rowdy nur einige Zähne eingeschlagen hätte — wir glauben sicher, daß sie mit Erfolg eine Entschädigungs-klage anstrengen würden. Weshalb verhilft man einer armen Arbeiterin aber nicht zu ihrem Rechte?

Noch zahlreiche Mitteilungen über Gesundheits-schädliche Verhältnisse in chemischen Fabriken und Fabriken zur Herstellung bleiischer Produkte, Gummi-waarenfabriken, Metallgießereien, Glaschleifereien und Glasbläsereien, Vernickelungsanstalten, Zigarren-fabriken, Haarfilzfabriken, Buchdruckereien und Kon-fektionswerkstätten finden sich in den Berichten, auf die wir nur gelegentlich besonderer Anlässe zurück-kommen können. Nur zwei Berufe seien diesmal noch besonders herausgegriffen, um zu zeigen, wie die Reichsregierung den Gesundheitschutz der Arbeiter verzögert. Obwohl bereits in voriger Reichstags-session Hoffnung auf den baldigen Erlass besonderer sanitärer Vorschriften für Steinbrüche und Steinhauereien gemacht wurden, ist doch bis-her nicht das Mindeste geschehen. So müssen die Beamten für Hannover und Minden erneut auf die Gefahren hinweisen. Wir meinen, daß es nicht genügt, zur Tuberkulosebekämpfung Merkblätter in Arbeiterkreisen unentgeltlich zu verteilen, sondern daß vor Allem die Forderungen der bedrohten Arbeiter

um erhöhten Gesundheitschutz zu erfüllen sind. Der andere Beruf betrifft die Zinkhüttenarbeiter, zu deren Schutz die Reichsregierung im Vorjahr die bekannte Verordnung erließ, welche die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen an Leseu verbietet und eine Reihe Vorschriften über sanitäre Einrichtungen, Reinlichkeit usw. der Betriebe ent-hält. Darin war für bauliche Aenderungen eine Aus-nahmefrist bis zum 1. Juli 1901 vorgesehen, die unterm 5. Juli d. J. bis zum 1. Oktober 1903 verlängert wurde. Der Oppelner Bericht theilt nun mit, daß diese Ausnahmebestimmung die eigentliche Wirksamkeit der Verordnung fast gänzlich verhindert habe; das einzig greifbare Ergebnis sei bisher die ärztliche Untersuchung der Arbeiter. Er beschreibt die Arbeitsweise einzelner Werke und stellt darnach fest: „Wie sehr die Zinkhüttenhätigkeit den Arbeiter einer früheren Invalidentät entgegenführt, als in den meisten anderen Berufen, ergibt sich aus folgender, zu Anfang 1900 von dem Gewerbeinspektor zu Kattowitz aufgestellten Uebersicht. Von den damals in den Zinkhütten des Bezirks beschäftigten 1890 Schmelzern, Gehülften, Schürern und Spürern waren alt:

Jahre	abt.	Jahre	abt.
16—20	= 346 (18,3)	40—45	= 145 (7,67)
20—25	= 332 (17,56)	45—50	= 67 (3,54)
25—30	= 367 (19,41)	50—55	= 23 (1,21)
30—35	= 341 (18,04)	55—60	= 6 (0,31)
35—40	= 262 (13,86)	über 60	= 1 (0,05)

Nur etwa 5 Prozent aller an Zinköfen dort beschäftigten Arbeiter sind mehr als 45 Jahre, nur etwa 1½ Prozent über 50 Jahre alt.“ Und weiter fährt er fort:

„Eine weitere Schwierigkeit in der Durchführung der Zinkhüttenverordnung besteht darin, daß die seitens des Arztes von der Ofenarbeit auf Grund des § 14 Absatz 2 vorübergehend ausgeschlossenen Arbeiter nur widerwillig andere Arbeiten, z. B. Plazarbeiten über-nehmen. Der Widerwille ist wohl oft auf die niedrige Bezahlung für die Plazarbeit zurückzuführen. Dort, wo für solche Plazarbeiten ein Lohn von M 3 ausgeworfen wird, kam die Schwierigkeit als überwunden angesehen werden.“

Hierzu muß bemerkt werden, daß die Zinkhütten-besitzer, die durchweg zu den reichsten Unternehmern Schlesiens zählen, bekanntlich den vom Reichsamt des Innern zur Begutachtung nach Berlin geladenen Arbeitern diese Reise unter Androhung sofortiger Ent-lassung unterzogen. Das sind die Nothleidenden, denen die Reichsregierung durch ihre Ausnahme die Gesundheitsinteressen der Arbeiter opferte. Und mit ihr vereinigen sich diese Unternehmer selbst in dem Bestreben, durch niedrige Bezahlung der in ihrem Dienste bereits erkrankten Leute, der Verordnung Schwierigkeiten zu bereiten.

So ist die Regierung und Graf Kosadomsky mit den Großindustriellen ein Herz und eine Seele, und im kommenden Winter wird im Reichstage die deutsche Sozialreform kein Mensch mehr loben, als Graf v. Kosadomsky und Herr Müller!

### Wirtschaftliche Rundschau.

**Zusammenbrüche im preussischen Osten: Die Katastrophe im Holzgeschäft — Weitere Katastrophen — Rückgang im Seefrachtverkehr — Die Bestellungen der preussischen Staatsbahnverwaltung — Gemeinden und Bauhätigkeit — Die Syndikate — Die Getreidepreise — Der Arbeitsmarkt.**

Mit der künstlichen „Industrialisierung“ des preussischen Ostens hat man bisher wenig Glück

gehabt. Außer den beiden bekannten Werken, dem „Vulkan“ in Stettin und der Schichau'schen Maschinenfabrik und Werft in Elbing und Danzig haben sich im Wesentlichen nur einige Maschinenfabriken nebst den mit ihnen zusammenhängenden Eisengießereien kräftiger entwickelt — von Besonderheiten wie der Elbinger Zigarrenindustrie natürlich abgesehen. Man hofft wegen der ausgedehnten Waldungen und des billigen Rohmaterialbezuges aus Rußland noch auf eine größere Zukunft der Holzverarbeitungsindustrie, vor Allem der Cellulose- und vielleicht auch der Möbelfabriken. Doch das Alles sind Zukunftspläne, und was bisher als künstliche Treibhauspflanze mühsam herangezogen wurde, hat in den letzten Monaten der Weihilfen von allen Seiten und auch des Eingreifens des preussischen Handelsministers bedurft, um nicht vorzeitig wieder zusammenzubrechen.

Dagegen hat der Osten als Handelsvermittler und Durchfuhrstraße natürlich alle Rückschläge zu tragen, die eine niedergehende Konjunktur im übrigen Deutschland und auf dem Weltmarkt mit sich bringen muß. Am stärksten hat das bisher der Holzhandel gefühlt, der Tausenden von armen Binnenschiffern in Flößern Beschäftigung gewährt und seit dem Ende August und dem Anfang September von einer schweren Katastrophe heimgesucht ist. Die Stockung im Baugeschäft, der eingeschränkte Bedarf der ebenfalls ungeheure Massen von Holz verbrauchenden Möbelindustrie haben den Groß- und Zwischenhandel des Ostens völlig lahmgelegt. „Die ausländischen und inländischen Firmen — schreibt der „Voss. Ztg.“ ein Berichterstatter —, welche russische und österröische Wälder exploitieren und das mit der Art vorgearbeitete Holz nach Deutschland einführen, haben, trotz der bereits im Herbst vorigen Jahres unverkennbar vorhandenen wirtschaftlichen Depression und der aus dem Einschlagsjahre 1899/1900 vorliegenden großen unverkauften Bestände, den russisch-polnisch-galizischen Waldbesitzern enorme Preise für das Holz auf dem Stamme gezahlt und fanden schon seit dem Eintreffen der ersten Transporte auf der preussischen Weichsel einen verübten, überhöhten Markt vor, der sich, je weiter die Jahreszeit vorschritt, immer mehrmüthiger gestaltete und den Bringern, selbst bei einer nach und nach erfolgenden Preisermäßigung von 15 bis 25 pZt. für Rundhölzer, von 10 bis 20 pZt. für Mauerlatten, die Waare größtentheils auf dem Halbe ließ. So liegt das Importgeschäft und der Großhandel. Der Zwischenhandel hat sich zwar schon im Frühjahr sehr zurückgehalten, hatte aber noch sehr viel Rundholz aus den vorwintertlichen Transporten des Vorjahres abzunehmen, konnte nichts verkaufen und läßt auf Bromberger und Lieper Mühlen für eigene Rechnung einschneiden, so die ungeheuren Bretterbestände zweier Jahrgänge vermehrend und die Preise drückend.“ Dazu die stockenden Zahlungen, die sich von unten nach oben wie ein Lauffeuer fortpflanzen, wo Alles so sehr auf Kredit beruht, wie gerade im Baugeschäft und den verwandten Zweigen. Der Bauherr bleibt dem Tischler schuldig, der „Tischlerwechsel“ wird zum Verhängnis des Holzplatzhandels, die Zahlungsunfähigkeit des Platzhandels kann so zum Ruin des Großhandels selbst dann werden, wenn dieser seine Zufuhren bereits abgestoßen und nicht ungeheure, unabsehbare Neuzufuhren auf dem Halbe hat. Die Banken und Bankiers — in starkem Maße kommt hier auch das Ausland: Warschau, Bresk, Riew, Lemberg, Krakau in Frage — mögen nach Kräften mit ihrem Kredit einspringen und über die kritische Zeit hinwegzuhelfen versuchen; das Unheil nimmt dennoch seinen Lauf. So kam es zu großen Bankrotten in Danzig, in Lissa; und der Fall Bernstein in Lissa hatte wiederum die Zahlungsunfähigkeit einer ganzen Reihe von Schneidemühlen zur Folge, die mit ihren Erzeugnissen nach Königsberg gravitieren.

Auch sonst haben sich in der verfloßenen Berichtsperiode die Katastrophen wieder einmal rasch gehäuft.

Zum Theil mit dem Osten in Zusammenhang steht das Schicksal der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft. Hier ist das Bild ein ähnliches wie bei manchen Elektrizitätsunternehmen: man rechnet mit einer raschen und dauernden Zunahme des Kleinbahnverkehrs in allen Ecken und Winkeln Deutschlands und sogar des Auslandes; man gründet und beteiligt sich weit über die wirklichen Kräfte hinaus; sowie alsdann die geringste Störung an der Peripherie einsetzt, ist man im Zentrum dieses ganzen Betriebes hilflos und rettungslos verloren. Die Kleinbahngesellschaft ruhte auf einem Aktienkapital von nur 7½ Millionen Mark. Um ihren „Wirkungskreis“ jedoch ausfüllen zu können, hatte sie nicht weniger als 40 Millionen Mark Obligationen ausgegeben. In den verschiedensten Bezirken Deutschlands, in Oesterreich-Ungarn, in sehr unglücklicher Weise vor Allem bei der Schlesiischen Kleinbahn, hatte sie sich maßlos engagiert; außerdem war eine Anzahl Unternehmer, mit denen sie die Ausführung der Bauten vereinbart hatte, außer Stande, diesen Verpflichtungen nachzukommen, so daß die Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft sich gezwungen sah, die Beträge zu lösen und die Bauten selber auszuführen. Damit war das Schicksal besiegelt. Seit Ende Juni kamen die Gerüchte über finanzielle Schwierigkeiten nicht mehr zur Ruhe. Anfang September mußte die Verwaltung in ihrer Semestralbilanz eine Verlustziffer von ziemlich 1½ Millionen Mark einräumen; heute weiß man, daß mindestens die Hälfte des Aktienkapitals als verloren zu betrachten ist.

Dann erfuhr man, daß etwa das Gleiche bei der Mecklenburg-Strelitzischen Hypothekensbank zutreffen werde. Bei der Leipziger Bank hatte sich ein Fehlbetrag von 43,3 Millionen herausgestellt. Dann brach in Breslau die Kheberei Vereinigter Schiffer unter einer wahren Lawine von Fälschungen und Betrügereien zusammen.

Nicht minder trüfelte es im Süden, der bei seiner langsameren gewerblichen Entwicklung auch den Ruf einer größeren Solidität bewahren konnte. Mitte September stellte die Heilbronner Gewerbebank ihre Zahlungen ein, sämtliche Direktoren wurden verhaftet. Die Zahlungsstockung einer Pforzheimer Bankfirma wurde durch eine Hülfaktion wieder ausgeglichen.

Anfang Oktober trat dann die Nachricht hinzu, daß das Nachener Bankhaus Nob. Suermond & Co. liquidieren werde. Bei der Helios-Elektrizitätsgesellschaft enthüllte sich ein Fehlbetrag von über 10 Millionen Mark; damit wurde abermals die Auffassung der Lage des Elektrizitätsgewerbes pessimistischer, weil man sich nicht verhehlen kann, daß auch in diesem Geschäftszweige schwer durch leichtsinnige Wirthschaft gesündigt worden ist.

\* \* \*

Doch das sind alles mehr äußerliche, wenn auch recht kennzeichnende, Begleiterscheinungen der Krisis.

Von tieferer Bedeutung ist, daß die Geschäftsflaute dieses Jahr den Seefrachtverkehr besonders früh und außerordentlich stark beeinflusst hat.

Bisher war der Schifffahrt noch eine bevorzugte Stellung geblieben. Die großen Kriegstransporte nach Südafrika, dann nach China hatten für den gewöhnlichen Frachtdienst das Angebot an Schiffsraum vermindert und so die Frachtraten hochgehalten. Damit ist es vorbei und bei aller künstlichen Forcierung der Ausfuhr in manchen Industriezweigen bleibt der rückgängige Verbrauch von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die weiterverarbeitende Industrie und von Waaren für den persönlichen Verzehr nicht ohne Wirkung. Bei den großen Schifffahrtsgesellschaften tritt erschwerend noch der Umstand hinzu, daß sie, um ihre Stellung im internationalen Konkurrenzkampfe zu wahren, zu raschen Kapitalvermehrungen schreiten müssen und daß augenblicklich die Lage des Geldmarktes und die Stimmung

Förderung um 4,34 pZt. hinter der Beteiligungs-ziffer zurückgeblieben sind, trotzdem daß der Markt erheblich mehr Mengen aufgenommen haben würde, sind uns jetzt bei der bedeutenden Verminderung des Verbrauchs so erhebliche Mehrmengen durch die bereits bewilligten und noch weiter beantragten Erhöhungen der Beteiligungsziffern zur Verfügung gestellt, daß wir bei der Unmöglichkeit, für diese Mehrmengen zur Zeit Absatz zu finden, zum Mittel der allgemeinen Einschränkung haben schreiten müssen und Ihnen heute den Antrag zu unterbreiten gezwungen sind, am 1. Oktober eine weitere allgemeine Einschränkung, entsprechend den beantragten Erhöhungen der Beteiligungsziffern, zu beschließen."

Noch böser wird das Bild, wenn man die „Beteiligung“ — die für die Syndikatszwecke veranschlagte Leistungsfähigkeit der Gruben, die natürlich mit der Grubenerweiterung und dem Hinzutritt neuer Gruben stetig steigt — für die letzten Monate entgegenstellt der wirklichen Förderung. Es betrug nämlich

	die Beteiligung Tonnen	die Förderung Tonnen	also die Minder- förderung Tonnen	oder die Minder- förderung pZt.
im: Juni 1901	4427782	4058740	369042	8,33
" Juli "	5107130	4406283	700847	13,72
" August "	5114286	4338413	775873	15,17
" Sept. "	4735832*)	4065946	669886	14,15

In den ersten acht Monaten 1901 betrug die Beteiligung 37 772 157 Lo., im Vorjahre 36 154 040 Lo., die Förderung 33 817 388 Lo., im Vorjahr 34 328 333 Lo., die Minderförderung 8 954 769 Lo., oder 10,47 pZt. gegen 1 825 713 Lo. oder 5,05 pZt. im Vorjahr. Die Beteiligung wuchs somit um 4,48 pZt., wogegen die Förderung um 1,49 pZt. zurückging.

Da nun Förderung noch lange nicht Absatz ist, und da selbst die halb erzwungen abgenommenen Mengen sich zu einem guten Theil zu großen Vorräthen ansammeln, und den späteren Absatz verkürzen, so scheint allmählich doch die Götterdämmerung für das Kohlsyndikat heranzurücken. Es wird als feststehend bezeichnet, daß im Spätherbst eine Ermäßigung der Preise sämtlicher Industriekohlen für nächstjährige Lieferung beschlossen werden soll, „um der Kauflust für das nächste Geschäftsjahr neue Anregung zu geben.“

Die Ringbildungen unserer Agrarier sind weniger vom Glück begünstigt. Der Spiritusring hat seine Preise stark weichen sehen, zum Theil weil in Folge der Raffinerie der Agrarier im Sommer kein neues Branntweinsteuergesetz zu Stande kam. Der Zucker-ring ist ebenfalls in seinen Grundlagen bedroht.

Ferner sind die Getreidepreise plötzlich rasch zurückgegangen. Das Erste war, daß die agrarischen Blätter über Börsentreiberien unehrenhaftester Art sich entrüsteten und tolle Spekulationen à la Cohn und Rosenberg enthüllen zu können glaubten. Es wäre natürlich nicht undenkbar, daß die Börse einen zu erwartenden Preisumschlag ausnützte und durch ihre Mandber noch weiter verschärfte. Indeß liegen auch genug natürliche Ursachen eines Preisrückganges vor. Man rechnete seit dem Frühjahr mit einem starken Ernteausfall infolge Frost und Nässe in Deutschland; ebenso in Frankreich. Die Nachrichten aus Amerika lauteten gleichfalls nicht besonders erfreulich. Der Handel suchte sich rechtzeitig zu decken, indem er höhere Preise bot. In den letzten Wochen hat sich die Wirklichkeit jedoch wesentlich anders wie die Erwartung gestaltet. Deutschland's Ernte ist eine mittelgute; Frankreich hat den

Weltmarkt überhaupt noch nicht in Anspruch genommen und die amerikanische Weizenernte soll eine „vorher nie erlebte Größe“ erreichen. Die Entwicklung auf dem Markte ist nun eine umgekehrte: Jeder sucht seine Vorräthe rasch abzustößen, um sie später nicht bei noch tieferen Preisen loszuschlagen zu müssen. Das Ende vom Liede ist ein ziemlich greller Preiswechsel, der noch dadurch gesteigert wird, daß die Krediteinschränkungen und das allgemeine Mißtrauen viel stärker als früher dazu zwingen, möglichst rasch aus jeder Waare Geld zu machen und möglichst wenig Waare auf Vorrath zu lagern.

\* \* \*

Wir haben am Schlusse gewöhnlich die Ergebnisse des „Arbeitsmarktes“ mitgetheilt. Wir geben heute ein ausführlicheres Resumé Mich. Calwer's in der „Leipz. Volksztg.“ wieder: „Wenn wir auf Grund der Berichterstattung der Krankenkassen an die Berliner Halbmonatsschrift: „Der Arbeitsmarkt“, die Veränderungen in dem Stand der Beschäftigten seit dem Beginn der Krise, die wir in den Juni vorigen Jahres verlegen können, zurückverfolgen, so ergibt sich, daß die Abnahme der Beschäftigten gegenüber dem damaligen Stand nur zirka 3,4 pZt. beträgt. Nachdem in den Wintermonaten 1900/01 die Zahl der Beschäftigten um fast 10 pZt. gefallen war, stieg sie im April dieses Jahres wieder an zu steigen und erreichte im Mai zwar lange nicht die alte Höhe, doch zeigte sich eine wesentliche Besserung in den Beschäftigungsverhältnissen. Seit Mai geht nun aber die Zahl der Beschäftigten von Monat zu Monat, allerdings in ganz minimaler Progression, wieder zurück. Wenn auch die Zahl der thatsächlich entlassenen Arbeiter noch nicht so groß ist, wie vielfach angenommen wird, so ist doch der Druck des Angebotes auf dem Markte um deswillen so stark, weil der Zustrom neuer Arbeiter, der in früheren Jahren in der Industrie leicht Unterkunft fand, in diesem Jahre fast vollständig ohne Beschäftigung bleibt. Wie erheblich dieser Druck auf dem Arbeitsmarkt lastet, geht aus dem Ueberangebot an den Arbeitsnachweisen hervor. Während auf 100 offene Stellen im September 1900 123,1 männliche Arbeitsuchende kamen, betrug die entsprechende Ziffer in diesem Jahre 177,2. Ist auch die Abnahme der Zahl der Beschäftigten relativ noch gering gewesen, so hat doch infolge des Ueberangebotes ein starker Arbeiterwechsel stattgefunden: an Stelle der bisherigen Arbeitskräfte wurden vielfach billigere Hände eingestellt. Von verschiedenen Arbeitsnachweisen wird das Verlangen der Arbeitgeber nach möglichst billigen Arbeitern ausdrücklich konstatiert. Und der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin giebt dafür sogar ziffermäßige Belege. Er notiert jeden Monat die Zahl der eingestellten ungelerten Arbeiter und rubriziert sie nach den Wochenlohnsätzen, zu denen sie angenommen werden. Aus diesen Aufzeichnungen ergibt sich, daß die neuen Arbeitskräfte zu fallenden Lohnsätzen vermittelt werden. Nachstehend geben wir die Aufzeichnungen für den Juli und August. Es wurden eingestellt:

Lohnsätze pro Woche	Juli	August
8—10 M.	187	247
10—12 "	186	169
13—14 "	50	50
14—17 "	170	168
18—20 "	309	424
21 und mehr	414	372
	1816	1480

Aus der Zusammenstellung geht die Verschlechterung der Lohnverhältnisse deutlich hervor."

Max Schippel.

\*) Der September hatte nur 25 Arbeitstage gegen 27 im August und Juli, daher die scheinbare Verringerung.



des Publikums für solche Kraftleistungen wenig günstig ist. In der Börsenbewertung der Schiffahrtsaktien spiegelt sich dieser Umschlag deutlich wieder: Hamburger Packetfahrt stand am Ende 1900 noch 131, sie notierte Ende September 105,25, Norddeutscher Lloyd sank im gleichen Zeitraum von 118,50 auf 105.

Charakteristisch ist das Verhalten des preussischen Eisenbahnministers angesichts der Schwierigkeiten der Eisenindustrie. Herr v. Thielen hat niemals einen Finger gerührt, um, soweit das in seinen Kräften stand, den Arbeitsmarkt günstiger zu gestalten. Im Gegenteil, sein System knickrigster Sparsamkeit und rücksichtsloser Lohndrückerei hat er auch in den seit Jahresfrist eingetretenen bösen Zeiten für die Arbeiter unverdrossen fortgesetzt. Herr Miquel knauferte wohl noch um vermeintlich höherer Staatszwecke willen. Herr v. Thielen sparte nur, um zu sparen — allerdings vorwiegend an den Lohnausgaben, indem er systematisch mit relativ weniger Arbeitern auszukommen suchte. Wenn „die Industrie“ Noth leidet, weiß Herr v. Thielen dagegen andere Saiten aufzuziehen, und so hat er allgemein eine stärkere Bauhätigkeit für sein ungeheure Verwaltungsgebiet angeordnet. Es wäre lächerlich, wenn wir dagegen etwas einwenden wollten. Wir wünschten nur, daß Herr v. Thielen auch den Hunderttausenden der Staatsbahnarbeiter die gleiche zarte Aufmerksamkeit in guten wie in schlechten Zeiten widmete: es könnte dann Vieles anders im Königreiche Preußen sein. In kapitalistischen Kreisen war man natürlich von der Hilfsaktion doppelt erbaut und die Generalversammlung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller beschloß gleich noch weiter, an alle zuständigen Reichs- und Staatsbehörden Eingaben zu richten, in denen gebeten werden soll, daß unter Heranziehung aller vorhandenen, eventuell auch außerordentlichen Mittel eine rasche und reichliche Vergebung des Reichs- und Staatsbedarfs erfolge. An der Börse gab die Thielen'sche Verfügung Anlaß zur „Erhöhung der Stimmung und der Kurse“; man bedauerte nur, daß die preussische Kanalvorlage vorläufig auf absehbare Zeit in das Wasser gefallen und darum von dieser Seite her kein Mehrbedarf für die Industrie zu erwarten ist. Ueber die Mittel, welche der preussischen Staatsbahnverwaltung zur Belebung der Produktion schon jetzt zur Verfügung stehen, werden folgende nähere Mittheilungen gemacht:

Nach dem letzten Baubericht der preussischen Eisenbahnverwaltung für den Zeitraum vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1900 blieben zum 30. September 1900 noch M. 447 000 000 aus bewilligten Krediten verfügbar, von denen bei Erstattung des Berichts zu Anfang dieses Jahres M. 290 000 000 zur sofortigen Verwendung bereit gestellt waren, während M. 157 000 000 auf Bahnen und Bauten entfielen, für welche die gesetzlichen Vorbedingungen damals noch nicht beschafft waren. Für neue im Bau begriffene Bahnen und Anlagen blieben M. 195 000 000 verwendbar. Hierzu traten dann noch die durch den Etat 1901 bewilligten Summen des sogen. Extraordinariums im Betrage von rund M. 100 000 000. „Es ist zwar nicht bekannt, welche Summen hiervon inzwischen wirklich verwendet sind und welche Beträge jetzt nach Maßgabe des Fortschritts der Vorbereitungen verwendet werden können, immerhin wird man aber sicher zu der Annahme berechtigt sein, daß mehrere Hundert Millionen Mark zu Eisenbahn-Bauten und Anlagen der Staatsregierung aus gesetzlichen Bewilligungen zur Verfügung stehen. Zu den bereits vorhandenen Mitteln der preussischen Staatsbahnverwaltung wird noch ein starker Betrag durch das für die bevorstehende Landtagsession zu erwartende Sekundärbahngesetz kommen, welches im vorigen Jahr mit der Kanalvorlage bei dem vorzeitigen Sessionsende in's Wasser fiel.“

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Krupp'schen „Berliner Neuesten Nachrichten“, denen wir die letzten Angaben entnehmen, auch an die „Dringlichkeit der Wohnungsfrage erinnern und an die Gemeinden appellieren, jetzt durch Förderung entsprechender Bauhätigkeit ihre Aufgaben zur Abhilfe der Wohnungsnoth für weniger Bemittelte energischer durchzuführen!“ Umgekehrt witterte das Blatt in der Zeit des Aufschwunges und der schlimmsten Wohnungsnoth mit den Hausbesitzervereinen um die Wette dagegen, daß die Gemeinden durch eigene Bauhätigkeit oder durch Unterstützung von Baugenossenschaften dem Grundstücks- und Häuserwucher entgegen zu arbeiten versuchten. So lehrte die Noth beten — und im Uebrigen wird bei der Zusammenfassung unserer Gemeindevertretungen die ehrbare Klasse der Anfässigen sich wohl kaum in das eigene Fleisch schneiden. Aber ein Interessengegensatz innerhalb der Besitzenden tritt hier unleugbar hervor: was die Hausbesitzer sehr ungenen sehen würden, wäre vielen, zum Theil großen und einflussreichen Gewerben eine äußerst willkommene Hülfe in der Bedrängnis und Absatzstockung.

Auf dem Syndikatsgebiete steht nach wie vor das Schicksal des rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikats im Mittelpunkt des Interesses.

Die Weiraths- sowie die Zechenbesitzerversammlung hat am 18. September in Essen entschieden, daß die alte Preisregelung nicht erschüttert werden dürfe, daß man aber, um nicht im eigenen Waarenüberfluß zu ersticken, die Förderung für das vierte Quartal 1901 nicht mehr um 15 pZt., sondern um 20 pZt. einschränken werde. Dabei hat das Syndikat, um sich für den Rückgang des heimischen Absatzes möglichst schadlos zu halten, strichweise einen scharfen Kampf gegen die fremde Kohleneinfuhr eröffnet. Während im deutschen Zollgebiet die Ausfuhr von Kohlen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1901 gegen das Vorjahr um 329 996 (oder um 3,75 pZt.) gesunken war, ist vom 1. Januar bis Ende Juli die Ausfuhr des Syndikats um 12 568 Tonnen gestiegen. Schon das ist nicht ohne Bedeutung. Weiter hat man im Inlande Erfolge gegen die englische Kohle erzielt. Indeß ist das bei Weitem kein Ersatz für den stockenden Inlandsabsatz. Der Vorsitzende des Syndikats führte darüber und über die allgemeine Geschäftslage in der Zechenbesitzerversammlung aus: „Das vielumstrittene Hamburger Absatzgebiet zeigt in den sieben Monaten eine Steigerung der westfälischen Einfuhr um 48 876 Tonnen oder 4,75 pZt., dagegen ein Fallen der englischen Einfuhr um 219 366 Tonnen oder 11,2 pZt. Wenn das Syndikat für die Berichtszeit ungünstiger abschneidet, als wir dies in den letzten Jahren gewohnt gewesen sind, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen, daß dies wesentlich herborgangen ist aus dem Rückgang der Konjunktur, unter der die gesammte deutsche Industrie, ganz besonders aber die Eisenindustrie, zu leiden hat. Bei der regen Wechselwirkung zwischen der Beschäftigung der Eisenindustrie und dem hiesigen Kohlenbergbau — wobei darauf hingewiesen sein mag, daß das hiesige Revier grade hinsichtlich der Koalserzeugung den ersten Rang einnimmt — mußte der ungünstige Einfluß der Konjunkturverhältnisse schärfer als in anderen Kohlenbezirken hervortreten. Wegen des Niederganges der Eisenindustrie im Auslande sind auch unsere Bemühungen, die überflüssige Roafskohle im Auslande abzugeben, leider bis jetzt vergeblich gewesen, die Ausfuhr in anderen Sorten zu verstärken, war auch nicht angängig, da die dafür leiblich geeignete Sorte, der Separation Stüdkohle, infolge des notwendig gewordenen schmäheren Betriebes nicht zur Verfügung stand. Während nun unsere Mitglieder im vorigen Jahre mit ihrer

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Kongreß der Kürschner und Rauchwaarenzurichter. Leipzig, 6. und 7. Oktober 1901.

Die Kürschner und Rauchwaarenzurichter, die bis zum Jahre 1890 in lokalen Fachvereinen organisiert waren, gründeten auf einem Kongreß, der im gleichen Jahre in Hamburg stattfand, den deutschen Kürschnerverband. Der Bestand desselben war nicht von langer Dauer. Als auf der ersten Generalversammlung des Verbandes, die im Jahre 1892 in Weizensfeld stattfand, der Antrag zur Verathung stand und auch zum Beschluß erhoben wurde, daß die Hülfсарbeiter und Arbeiterinnen ebenfalls aufgenommen werden sollten, kam es zum Zerwürfniß zwischen den Kürschnern, den sog. Nadelarbeitern und den Zurichtern.

Die Zurichter, die sich als die Elite unter den Kürschnern fühlten, hielten es unter ihrer Würde, mit den Hülfсарbeitern und Arbeiterinnen einer gemeinsamen Organisation anzugehören. Die treibende Kraft, die eine gemeinsame Organisation verhinderte, waren die Zurichter in Markranstädt, die die stärkste Filiale des damaligen Verbandes stellten. Die Vertreter dieser Filiale, die an der Generalversammlung 1892 in Weizensfeld theilnahmen, waren mit einem gebundenen Mandat erschienen, gegen die Aufnahme der Hülfсарbeiter und Arbeiterinnen zu stimmen. Als trotzdem die Aufnahme beschlossen wurde, hielten die Markranstädter ihr Mandat für erledigt und verließen die Generalversammlung. Damit war aber auch gleichzeitig der Austritt dieser Filiale aus dem Verbandsverbande erfolgt, das Signal zum Rücktritt der Zurichter vom Verbandsverbande auf der ganzen Linie gegeben und das Schicksal desselben besiegelt.

Ein weiteres Streitobjekt war die damalige Fachzeitung, deren Herstellung nach Ansicht der Zurichter zu viel Mittel verschlungen hatte.

Die im Jahre 1894 in Berlin stattgefundene Generalversammlung stand unter dem Zeichen der Spaltung. Es kam dort zu den heftigsten Auseinandersetzungen; kein Mittel blieb unversucht, eine Einigung wieder herbeizuführen, jedoch ohne Erfolg.

Von jetzt an ging es mit dem Verbandsverbande ständig zurück und das Eingehen desselben war nur noch eine Frage der Zeit, das selbst die Verlegung des Vorstandes von Hamburg nach Berlin nicht verhindern konnte. Nur noch zwei Jahre fristete der Verband ein kümmerliches Dasein. Am 31. März 1896 sah sich der Vorstand und Ausschuß des Verbandes genöthigt, in einer gemeinsamen Sitzung den Verband offiziell aufzulösen. Nunmehr waren die Kürschner ohne eine Zentralorganisation. An den Orten, wo noch ein genügender Stamm von Mitgliedern übrig geblieben war, sah man sich genöthigt, wieder lokale Fachvereine in's Leben zu rufen.

Die Zurichter dagegen hatten bereits im Jahre 1894, gleich nach ihrem Rücktritt aus dem Deutschen Kürschnerverband, den heute noch bestehenden Verband der Rauchwaaren-Zurichter gegründet, der zur Zeit des Kongresses 900 Mitglieder in sieben Zahlstellen zählt.

Der Mangel einer gemeinsamen Organisation machte sich bald fühlbar. Die lose Verbindung, die zwischen den einzelnen lokalen Fachvereinen und dem Verbandsverband der Rauchwaaren-Zurichter bestand, genügte im Entferntesten nicht. Am meisten fühlbar machte sich dieser Mangel bei dem in diesem Jahre stattgefundenen Streik der Leipziger Zurichter. Dieser war es denn auch, der den ersten Anstoß zur Gründung einer gemeinsamen Zentralorganisation wieder gab. In allen bestehenden Organisationen wurde nunmehr diese Frage lebhaft erörtert. Und als zu Pfingsten tausenden Jahres die Zurichter in Leipzig ihre General-

versammlung abhielten, war die Frage bereits soweit gediehen, daß dort der Beschluß gefaßt wurde, noch im Jahre 1901 einen allgemeinen Kürschner- und Zurichter-Kongreß einzuberufen und die Vorarbeiten für denselben in die Hand zu nehmen.

Der Kongreß ist besetzt durch 19 Delegierte aus der Kürschner- und Zurichterbranche. Außerdem ist anwesend als Gast ein Vertreter des Schneiderverbandes.

Als erster Punkt stand zur Verhandlung die Frage der Zentralisation. In einem eingehenden Referat wurden mit dem Hinweis auf die Organisationen anderer Berufe alle Vortheile, die eine Zentralorganisation bietet, hervorgehoben. Ganz besonders wurde betont, daß die Zerfahrenheit in Bezug auf die Organisationsverhältnisse, die sich in den letzten Jahren schon in recht unangenehmer Weise fühlbar gemacht haben, es zur unabwendbaren Nothwendigkeit machen, eine Zentralorganisation wieder in's Leben zu rufen.

Das Korreferat hatte ein Vertreter der Berliner Kollegen übernommen. Von diesem wurden alle bekannten Gründe gegen einen Zentralverband hervorgehoben und die lokale Form der Organisation als die bessere empfohlen, die eine viel größere Bewegungsfreiheit biete und nicht so viel Mittel an Verwaltungskosten verschlinge.

Vom Vertreter des Schneiderverbandes wird der Vorschlag gemacht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig sei, von der Gründung eines eigenen Zentralverbandes Abstand zu nehmen und sich seinem Verbandsverbande anzuschließen, der eine leistungsfähige Organisation sei und den bereits organisierten Kürschnern und Zurichtern den Uebertritt zu den kulantesten Bedingungen gewähren würde.

Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Sämmtliche Redner, außer den beiden Berliner Vertretern, traten für einen eigenen Zentralverband ein, der denn auch mit 17 gegen 2 Stimmen beschlossen wurde. Die Berliner Vertreter hatten ein gebundenes Mandat, gegen den Verband zu stimmen.

Der nächste Beratungsgegenstand war der Punkt Presse. Das gegenwärtige Fachorgan ist gewissermaßen ein internationales, erscheint in Brüssel monatlich einmal und befindet sich im Privatbesitz. Bisher erhielten die Vereine der Kürschner und Zurichter, die fast sämmtlich das Blatt obligatorisch für ihre Mitglieder eingeführt haben, dasselbe für 8 s pro Exemplar. Die Diskussion über diesen Punkt war ebenfalls eine recht umfangreiche. Man beschloß sich nicht der Erkenntniß, daß es kein glückliches Verbandsverhältnis sein wird, wenn das Zentralorgan des Verbandes im Auslande erscheint. In Anbetracht des Umstandes jedoch, daß man nicht wissen kann, wie sich der Verband entwickelt und es insolgedessen gewagt erscheint, das Blatt in das Eigenthum desselben zu übernehmen, wurde beschlossen, das bisherige Verbandsverhältnis zum Fachorgan weiter bestehen zu lassen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung ist der Bericht über die Thätigkeit des internationalen Kürschner-Sekretariats. Dasselbe hat seinen Sitz in Hamburg. Es wird Klage darüber geführt, daß viele Vereine dem Sekretariat gegenüber nicht in der gewünschten Weise ihre Schulpflicht gethan haben.

Seine Erledigung findet dieser Punkt mit der Annahme einer Resolution, die besagt, daß sich der Verband dem Sekretariat anschließt, daß es den Lokalverbänden zur Pflicht gemacht werden soll, einen regelmäßigen Verkehr mit demselben zu unterhalten und ihr Möglichstes dazu beizutragen, zum weiteren Ausbau des Sekretariats.

Es folgte nunmehr die Verathung der Statuten. Folgende Beschlüsse sind erwähnenswerth. Der Verband führt den Namen: „Deutscher Kürschnerverband“. Zugelassen sind alle in der Kürschner-, Zurichter- und Mützenmacherbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50  $\mathcal{M}$ , für weibliche 25  $\mathcal{M}$ . Als Beitrag wird erhoben von den Kürschnern, Zurichtern und Mützenmachern pro Woche 30  $\mathcal{M}$ , von den männlichen Hilfsarbeitern 25  $\mathcal{M}$  und von den weiblichen Hilfsarbeitern 15  $\mathcal{M}$ . Davon sind an die Hauptkasse abzuführen pro Mitglied von den Kürschnern usw. 24  $\mathcal{M}$  und von den Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen 20  $\mathcal{M}$  bezw. 12  $\mathcal{M}$ . Auf der Reise befindliche und kranke Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Das Fachorgan wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert. Generalversammlungen, die außer der Regelung sonstiger Verbandsangelegenheiten auch die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Kassirers vorzunehmen haben, finden alle zwei Jahre statt. Beschlüsse des Verbandstages, welche die Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Beiträge oder Leistungen des Verbandes betreffen, sind den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Ueber andere Beschlüsse des Verbandstages hat Urabstimmung zu erfolgen, wenn  $\frac{1}{2}$  der anwesenden Delegierten solches verlangen.

Bei Streiks zahlt der Verband eine Unterstützung an Kürschner usw. von  $\mathcal{M}$  9,60, an Hilfsarbeiter  $\mathcal{M}$  8 und an Arbeiterinnen  $\mathcal{M}$  4,80, außerdem für Kinder unter 14 Jahren  $\mathcal{M}$  1 pro Woche.

Die Unterstützung bei Maßregelungen, die vom ersten Tage ab gezahlt wird, beträgt für die einzelnen Kategorien  $\mathcal{M}$  15, 12,50 und 7,50 pro Woche, desgleichen für jedes Kind  $\mathcal{M}$  1.

Als Sitz des Vorstandes wird Hamburg bestimmt. Der Ausschuß hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Verband tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Der Uebertritt der Mitglieder der bestehenden Organisationen in den Verband muß spätestens am 15. Februar erfolgt sein. Nach diesem Termin Ueber tretende werden als Neueintretende betrachtet. Die Regelung der Entschädigung der leitenden Personen wird dem Vorstand und Ausschuß gemeinsam übertragen. Einstimmig wird beschlossen, daß sich der Verband sofort nach Inkrafttreten der Generalkommission anschließen soll. Die Verhandlungen des Protokolls sollen im Druck erscheinen und den Mitgliedern zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Zum Delegierten für den nächsten Gewerkschaftskongreß wird der erste Vorsitzende gewählt.

### Lohnbewegungen und Streiks.

Die Unterstützung der ausgesperrten Glasarbeiter ist nach besten Kräften fortzusetzen. Das Organ der deutschen Glasarbeiter quittiert als Ergebnis der Unterstützungseinnahme in der Woche vom 1. bis 7. Oktober  $\mathcal{M}$  6605,82; insgesammt kamen bisher  $\mathcal{M}$  457 259,90 ein.

Weitere Sendungen sind zu richten an G. Hamann, Berlin SO, Raupitzerstr. 26, 1. Et.

Der Kampf der Nordhausener Kautabakarbeiter dauert fort. Unterhandlungen mit der Firma S. u. N. Wittig hatten bereits zur Arbeitsaufnahme geführt, als die Herren Wittig ihre Zusagen zurückzogen. Die Arbeiterinnen legten aufs Neue die Arbeit nieder. Die Firma G. A. Hanewacker ist, wie aus einem Zirkular hervorgeht, nicht im Stande, den an sie gelangenden Bestellungen zu entsprechen. Der Streik war also bisher wirksamer als der Boykott. Möge die Arbeiterchaft hinsichtlich der Unterstützung des letzteren mehr auf dem Boden sein.

Zu empfehlen ist der Konsum von Kautabak von folgenden Firmen: Grimm & Triepel, Hendes & Schumann, Walther & Sevin, Athenstädt & Bachrodt, Steinert & Hellmund, S. & N. Wittig, Nordhäuser Kautabakarbeiter-Genossenschaft, Nordhausen, Kasseler Straße. Paul Runge, Rottrodt & Co., Klein-Werther bei Nordhausen. Die übrigen sieben Firmen: C. A. Kneiff, G. A. Hanewacker, Berlin & Wona, F. C. Lerche, Rothhardt & Co., G. Redderjen, Salsfeldt & Stein, haben den Schiedspruch noch nicht anerkannt.

### Arbeiterschutz.

**Zum Bauarbeiterschutz in den Gemeinden.** Die Varmer Gewerkschaftskommission und die Bautenkontrollkommission haben gemeinsam folgende Anträge an das Oberbürgermeisteramt resp. die Stadtverordnetenversammlung eingereicht: „1. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: Das Oberbürgermeisteramt ist ermächtigt, genügend Baupolizeibeamte anzustellen, die das Vertrauen der Arbeiter besitzen und aus den Reihen der organisierten Bauarbeiter zu entnehmen sind.“ — „2. Die Anzustellenden sind in materieller Hinsicht sicher zu stellen und dürfen am freien Verkehr mit den Arbeitern in keiner Weise gehindert werden.“

Den Anträgen ist außer der ausführlichen Begründung eine Statistik derjenigen Unfälle beigelegt, die sich vom Oktober 1900 bis Anfang September 1901 im Baugewerbe in Varmen ereignet haben und zur Kenntniß der Bautenkontrollkommission gekommen sind. Sodann wurde gleichzeitig der Entwurf einer Baupolizeiverordnung nach dem Muster der in Frankfurt a. M. geltenden ausgearbeitet und mit eingereicht. In dem Entwurf sind alle Arten von Schutzmaßregeln, und zwar für alle Spezialberufe, berücksichtigt.

### Correspondenz für Arbeiterversicherung.

An die Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten aus dem Kreise der Versicherten im Deutschen Reich!

Werthe Kollegen!

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter, die mit den Vorständen der Berufsgenossenschaften resp. Vorständen der Sektionen der Berufsgenossenschaften die Unfallverhütungsvorschriften zu berathen haben, welche für die einzelnen Berufsgenossenschaften zu erlassen sind, soll jetzt erfolgen. Die Wahl muß von den oben genannten Ausschüssen vollzogen werden und erfolgt auf 5 Jahre.

Nach dem letzten Bericht des Reichs-Versicherungsamts vom Jahre 1899, Amtliche Nachrichten vom 1. Januar 1901, bestehen zur Zeit 65 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 358 Sektionen. Die Zahl der hierfür gewählten Arbeitervertreter betrug 2973, die sich über das ganze Reich verteilen. Dieses ist nur die Zahl der direkten Vertreter; da aber für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen ist, so verdreifacht sich die Zahl und es würden somit im Ganzen etwa 8919 Personen zu wählen sein. Man kann daher wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß die nun zu wählende Zahl dieselbe Höhe erreichen wird.

Um nun schon die Wähler vorher auf diese Wahl hinzuweisen und zur besseren Information über den Vollzug der Wahl, sowie zur Vermeidung der vielen Anfragen lassen wir in Nachstehendem die hierfür vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Wahlordnung dem Wortlaut nach folgen:

## (Wahlordnung.)

Vom 15. August 1901.

Nach den §§ 113 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von demselben Tage sind von den Genossenschafts- und Sektionsvorständen zu der Beratung und Beschlussfassung von Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften Vertreter der Arbeiter zuzuziehen. Für die Wahl dieser Vertreter werden auf Grund des § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, soweit es sich um Berufsgenossenschaften handelt, welche der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellt sind, folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Für jede Berufsgenossenschaft oder, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, für jede berufsgenossenschaftliche Sektion sind soviel Vertreter der Arbeiter zu wählen, als die Zahl der Mitglieder des Genossenschafts beziehungsweise Sektionsvorstandes beträgt.

Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 2. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung.

§ 3. Wahlberechtigt sind die Ausschüsse derjenigen Versicherungsanstalten, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt. An der Wahl dürfen jedoch nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse teilnehmen, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

Sind bei der Wahl der für eine Berufsgenossenschaft oder eine Sektion zu wählenden Vertreter die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt, so werden für die Wahl besondere Bezirke gebildet. Die Abgrenzung derselben und die Festsetzung der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Reichs-Versicherungsamt bewirkt. Dabei ist in der Regel die Zahl der bei den einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Tabelle I der Statistik der Invalidenversicherung (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1901 1. Beiheft Seite 50 ff.) vorhandenen versicherungspflichtigen Personen zu Grunde zu legen; doch kann das Reichs-Versicherungsamt, wenn der Bezirk einer einzelnen Versicherungsanstalt für eine Berufsgenossenschaft oder eine Sektion garnicht oder nur in sehr geringem Maße oder ganz überwiegend in Betracht kommt, dies bei der Festsetzung der Zahl der zu wählenden Vertreter berücksichtigen.

§ 4. Die den einzelnen Ausschüssen zustehende Stimmzahl wird in der Weise bestimmt, daß auf je volle 100 000 im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandene versicherungspflichtige Personen eine Stimme entfällt mit der Maßgabe, daß Versicherungsanstalten, in deren Bezirk weniger als 100 000 versicherungspflichtige Personen vorhanden sind, ebenfalls eine Stimme erhalten.

§ 5. Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, auf Grund des Gewerbe- oder des Bau-Unfallversicherungsgesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 6. Die Vorstände der Versicherungsanstalten erhalten vom Reichs-Versicherungsamte behufs Vornahme der Wahl für jede für sie in Betracht kommende Berufsgenossenschaft oder Sektion je einen mit dem Stempel des Reichs-Versicherungsamts versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der wahlberechtigten Körperschaft, die ihr zustehende Stimmzahl, der Name der Berufsgenossenschaft oder Sektion, die Zahl der hierfür zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammenfassung der Wahlbezirke, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts angegeben sind.

§ 7. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben nach Empfang des Stimmzettels zu veranlassen, daß die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer besonders zu berufenden außerordentlichen Versammlung des Ausschusses gesetzt wird.

Die von dem Ausschusse gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner sind unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordruckes unter Angabe der Namen und Wohnorte (Wohnungen) sowie des Betriebes, in welchem die gewählten Personen beschäftigt sind, in die Stimmzettel einzutragen. Auf denselben ist zu bescheinigen, daß an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind, theilgenommen haben. Die ausgefüllten Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben und durch Vermittlung des Vorstandes der Versicherungsanstalt innerhalb der von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmten, auf dem Stimmzettel vermerkten Frist an den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 8. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Reichs-Versicherungsamts tragen, sind ungültig. Etwasige Verichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden. Stimmzettel, welche zwar nach Ablauf der festgesetzten Frist, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, bei dem Beauftragten eingegangen sind, sind noch zu berücksichtigen. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Befehle an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte.

§ 9. Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Reichs-Versicherungsamte als Stimmzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des § 4 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeiter und für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Vertreter der Arbeiter mit ihren Ersatzmännern zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter der Arbeiter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher darnach die meisten

Stimmen erhalten hat, als dritter Vertreter der Arbeiter, und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten; derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher darnach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Vertreters der Arbeiter und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher darnach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Vertreters der Arbeiter gewählt, und so fort.

Ist eine Person zum Vertreter der Arbeiter gewählt, so kommen die auf sie bei der Ersatzmännerwahl etwa entfallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 10. Die gewählten Vertreter der Arbeiter und ihre Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 11. Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Beauftragte die Namen der gewählten Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner unter Einreichung der Vorgänge dem Reichs-Versicherungsamte mitzuthemen. Letzteres setzt alsdann die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Sektionen von dem Ausfall der Wahlen in Kenntniß.

§ 12. Bei Nachwahlen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Werthe Kollegen! Aus vorstehender Wahlordnung werden Sie ersehen haben, daß die Wahl ziemlich kompliziert ist. Es werden viele Landesversicherungsanstalten zu einer Wahlabtheilung zusammengelegt werden müssen, resp. es werden die verschiedenen Versicherungsanstalten nur eine gewisse Anzahl Stimmen erhalten, um diejenigen Vertreter zu wählen, für Berufsgenossenschaften, welche keine Sektionen haben und die sich somit über das ganze Reich erstrecken. Auch ist es nicht so leicht, hierfür die große Anzahl der geeigneten Vertreter für dieses Amt herauszufinden.

Um dieses nun in geeigneter Weise zu betheiligen, ersuchen wir Sie, und namentlich diejenigen Kollegen, welche an einem Ort wohnen, an welchem sich ein Gewerkschaftskartell befindet, sich mit diesem in Verbindung setzen zu wollen, um die geeigneten Personen aus den verschiedenen Verufen für dieses Amt heranzuziehen. Denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, den gewünschten Anforderungen zu entsprechen. Allerdings läßt dieses sich wieder nicht früher thun, bis Sie von Ihrer Landesversicherungsanstalt eine Vorlage für die vorzunehmende Wahl zugesandt erhalten haben, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Personen und für welche Berufsgenossenschaften Sie Vertreter zu wählen haben.

Es kann möglich sein, daß man Sie zu dieser Ausschusssitzung ladet und dann Ihnen dort mit Vorschlägen kommt, und zwar von solchen Personen, von denen man nicht weiß, wer dieselben zu diesem Amte vorgeschlagen hat. Sollte dieses der Fall sein, so ersuchen wir Sie, den auf diese Weise vorgeschlagenen Kandidaten nicht Ihre Stimme zu geben. Will man Ihnen auf diese Weise Vorschläge machen, so soll man Ihnen dieselben mindestens einige Zeit, etwa 2-3 Wochen, vor der geplanten Ausschusssitzung zuschicken, damit Sie sich über die zu Wählenden informieren und mit Ihren Kollegen im Ausschuß

verständigen können. Jedenfalls aber ist es notwendig, daß Sie den Ihnen bereits oben gemachten Vorschlag befolgen und sich mit dem am Orte befindlichen Gewerkschaftskartell dieserhalb in Verbindung setzen.

Zu welcher Zeit Sie diese Wahl bei Ihrer Landes-Versicherungsanstalt vollziehen werden, sowie über die zu wählende Anzahl der Vertreter und Verufe können wir Ihnen nichts Näheres mittheilen. Es ist aber zu erwarten, daß die Zeit sich nicht allzulange hinauschieben wird.

Indem wir nun hoffen, daß Sie diese unsere Vorschläge anerkennen und Leute wählen werden, die ein Verständniß für diese Sache haben und auch hierbei gewillt sind, etwas Ersprießliches und Gedeihliches für Leben und Gesundheit der mitarbeitenden Bevölkerung zu schaffen, verbleiben wir

Berlin, im Oktober 1901.

Mit kollegialem Gruß und Handschlag

Der Vorstand

des Berliner Arbeitervertreter-Vereins.

J. A.: E. S i m a n o w s k i, Vorsitzender, Hochstr. 46.

## Justiz.

### Das Koalitionsrecht in Elsaß-Lothringen.

Die jüngst durch die Presse bekannt gewordene Verfügung des Kreisdirectors von Mülhausen i. El., bezw. des Bezirkspräsidenten von Oberelsaß hat in erhöhtem Maße das Interesse an den eigenthümlichen Verhältnissen auf dem Gebiete des Koalitionsrechts in Elsaß-Lothringen wach gerufen. Durch diese Verfügung\* wird den Leitern der neu gegründeten Filiale des Textilarbeiterverbandes in Mülhausen, die im Wesentlichen durch Uebertritt der Mitglieder des vor 2 Jahren gegründeten Elsaß-Lothringischen Textilarbeiterverbandes entstanden ist, eröffnet, daß die neu zu gründende Filiale der polizeilichen Genehmigung bedarf und diese Genehmigung davon abhängig gemacht wird, daß die Mindestzahl der Mitglieder der Filiale 40 beträgt und daß in die Satzungen Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die deutsche Reichsangehörigkeit, die Großjährigkeit und das männliche Geschlecht Voraussetzung der Mitgliedschaft sind. Man muß sich fragen, was alle diese Bestimmungen mit dem durch § 152 der Gewerbe-Ordnung in Deutschland gewährleisteten Koalitionsrecht zu thun haben, heißt es doch dort ausdrücklich, daß „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben“ werden. Dieser Wortlaut ist doch so klar, daß er kaum mißdeutet werden kann, jedenfalls ist es aber unerfindlich, wie gegenüber dieser Gesetzesbestimmung auf gewerbliche Koalitionen der Arbeiter Maßregeln angewandt werden können, wie die von dem oberelsässischen Bezirkspräsidenten angewandten. Wir haben ja mit der Zeit einsehen gelernt, daß trotz der klaren Bestimmung des § 152 der Gewerbe-Ordnung in den verschiedenen Bundesstaaten Deutschlands die Anwendung dieses Paragraphen sehr verschieden war, daß trotz der ausdrücklichen Aufhebung aller die Arbeiterkoalitionen hindernden Verbote und Strafbestimmungen doch manchmal ein z-belliebiger

\* Abgedruckt in Nr. 30 des „Correspondenzblatt“.

mitglieder betrachteten und ihre wirthschaftlichen Interessenfragen in Privatversammlungen erledigten. Schließlich wurde nach wiederholter Auflösung solcher Privatversammlungen der Vertrauensmann der Maurer unter Anklage gestellt wegen Unterhaltung und Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung. Das Mezer Landgericht fällte indessen ein freisprechendes Urtheil, in dem es erklärte, daß ein Vergehen gegen Artikel 291 des code pénal und Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1834, wie die Anklage behauptete, nicht vorliege, da der § 152 der Gewerbeordnung alle landesgesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben habe, die das Koalitionsrecht verhindern. Der Verein habe sich in den Grenzen dieses Paragraphen bewegt. „Er war daher gesetzlich erlaubt, ohne daß die Verwaltungsbehörde um Ertheilung der Genehmigung angerufen zu werden brauchte.“ „Was schließlich die von der Anklage vertretene Auffassung betrifft, daß der § 152 der Gewerbeordnung nur vorübergehende Vereinigungen, keine dauernden Vereine, im Auge habe, so findet diese Ansicht weder in der wörtlichen Fassung des Gesetzes, noch in dem sprachlichen und logischen Zusammenhange dieser Bestimmungen eine Stütze usw.“ „Die Bestimmungen des französischen Vereinsrechts konnten sonach auf den Angeklagten keine Anwendung finden.“

Dieses Urtheil, das für die oberen Polizeiorgane, in deren Händen die Exekutivgewalt ruht, geradezu blamabel war, hat auf die späteren Entschlüsse derselben in Koalitionsrechtsfragen keineswegs einen günstigeren Einfluß ausgeübt. Erklärte doch ein Staatsanwalt in einem Prozeß in Straßburg, bei dem dieses Urtheil als Beweismittel eine wichtige Rolle spielte, daß es in seiner Feststellung noch keineswegs unbestritten sei, es sei erst dann für das ganze Land rechtsbindend, wenn es vom Oberlandesgericht bestätigt sei. Und doch scheut man sich vor dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts, sonst hätte es die Anklagebehörde seinerzeit in dem Mezer Fall nicht unterlassen, eine solche herbeizuführen; und würde auch nicht in letzter Zeit verschiedentlich solchen Anklagen aus dem Wege gegangen sein. Denn in einigen Fällen ist die Behörde direkt zu einem Einschreiten provoziert worden, ohne Erfolg, obwohl vorher für dieses Vorgehen empfindliche Strafen angedroht worden waren. Verweisen wir nur zur Beurtheilung dieses Verhaltens der Behörden auf den Fall der Schiltigheimer Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes, der auch sonst einen tiefen Einblick in die polizeilichen Praktiken dieses Landes gestattet.

In Schiltigheim bei Straßburg wurde im Frühjahr vorigen Jahres eine Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes gegründet, ein Gesuch um Genehmigung derselben wurde indessen vom Bezirkspräsidenten verweigert und auch das Ministerium trat diesem Verbot bei. Auf das in Mezer gefällte Urtheil gestützt, wandten sich die Schiltigheimer Holzarbeiter nochmals an die Verwaltungsbehörden und erklärten ausdrücklich, daß sie ihren auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gegründeten Verein trotz aller Verbote weiterführen würden. Hierauf erhielten sie „auftraggemäß“ vom Kreisdirector ein Schreiben übersandt, in dem es hieß, daß die Zahlstelle behördlicherseits „nicht als unter § 152 der Gewerbeordnung fallend betrachtet würde, da angensommen

wird, daß die in den Satzungen vorgesehenen wirthschaftlichen Bestrebungen nur vorgeführt sind, während der Verein in Wirklichkeit politische Ziele verfolgt.“ Der Verein wurde weiter aufgefordert, sich aufzulösen, die weitere Zugehörigkeit zu demselben mit erheblichen Strafen bedroht und die behördliche Auflösung des Vereins angekündigt, falls nicht binnen 8 Tagen die Auflösung desselben gemeldet sei. Dieser Entscheidung ist der Bezirkspräsident später beigetreten, denn er übersandte dem Vorsitzenden des Vereins einen „Beschluss“ in dem er diesem eröffnete, daß die Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes in Schiltigheim „hiermit aufgelöst wird“, da sie die nach Artikel 291 ff. des französischen Gesetzbuches, sowie den Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1834 nothwendigen Genehmigung nicht besitze. Und obwohl die früheren exorbitanten Strafandrohungen aufrecht erhalten wurden und der Kreisdirector ausdrücklich mit Durchführung dieses Beschlusses betraut worden ist, ist bisher niemals gegen die Vereinsleiter Strafanzeige erfolgt, obwohl diese in geradezu ostentativer Weise ihre Versammlungen vorbereiteten und stets öffentlich und gegenüber der Exekutivbehörde ihren Willen bekundeten, diesen „Beschlüssen“ zuwider und trotz der Strafandrohungen den Verein weiter zu führen, gestützt auf § 152 der Gewerbeordnung. — Die Polizei beschränkte sich stets auf eine Auflösung der Versammlungen, und sie müßte des Ueferen zur Vollziehung dieser That von den Versammlungsveranstaltungen gewissermaßen erst an den Haaren herbeigezerrt werden.

Ueberflüssig zu sagen, daß die „Annahme“ der Behörde, der Verein befaße sich mit politischen Angelegenheiten und habe keine wirthschaftlichen Bestrebungen nur vorgeführt, eben nur eine polizeiliche Annahme ist, die sie durch Beweise nicht stützen kann.

Wenn die Behörden bisher aber jede Strafverfolgung der Vereinsleiter unterlassen haben, so ist wohl der Schluß sehr berechtigt, daß die Exekutivorgane selber das Gefühl haben, ihre Sache stehe mit dem Wortlaut und klaren Sinne des Gesetzes nicht im Einklang und eine ähnliche Blamage wie in Mezer sei die Folge.

Mit der Schilderung der obigen Fälle ist aber das selbstherrliche Verhalten der reichsständischen Behörden bei Anwendung der Koalitionsrechtsbestimmungen keineswegs erschöpfend behandelt. Das Widersinnige dieses Vorgehens begreift man erst, wenn man in Betracht zieht, daß in Straßburg Filialen einer großen Anzahl deutscher Gewerkschaftsverbände seit Jahren bestehen, ohne daß sich jemals ein Eingreifen der Behörden nothwendig gemacht hätte; auch eine Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes besteht dort ohne jeden behördlichen Konflikt zu Recht, desselben Holzarbeiterverbandes, dem ¼ Stunde von Straßburg, in Schiltigheim, die Gründung einer Zahlstelle verwehrt ist, weil seine „wirthschaftlichen Bestrebungen nur vorgeführt sind“. Dann hat man bisher den Tertiilarbeitern überhaupt einen Anschluß an den deutschen Tertiilarbeiterverband unmöglich gemacht, indem Zahlstellen desselben noch stets verboten wurden. Dadurch ließen sich ja auch seinerzeit die elsaß-lothringischen Tertiilarbeiter bestimmen, eine von dem Deutschen Tertiilarbeiterverband selbstständige Gewerkschaft für Elsaß-Lothringen zu

Polizeibeamter sich berechtigt glaubt, mit einem in unsere moderne Zeit längst nicht mehr hineinpassenden Gesetz oder einer Verordnung von anno Tobak her den gewerblichen Koalitionen der Arbeiterschaft hindernd in den Weg zu treten. — Soeben wieder geht ja eine Meldung durch die Presse, wonach das Ministerium von Reuß a. L. die Abhaltung gewerkschaftlicher Versammlungen untersagt habe, ebenso, wie das vor einigen Wochen seitens des Ministeriums in Schwarzburg-Rudolstadt geschah und in anderen Bundesstaaten geschieht. — Wir haben erkannt, daß trotz der Aufhebung dieser Verbote doch in den einzelnen Bundesstaaten alle das Koalitionsrecht der Arbeiter einschränkenden Bestimmungen des Vereins-, Versammlungs- und Polizeirechts aufrecht erhalten werden. Und auch diese Stellungnahme der elsäß-lothringischen Behörden, so ungeschicklich sie vom Standpunkt des § 152 der Gewerbe-Ordnung ist, erklärt sich theils aus der dort geltenden Landesgesetzgebung, theils aus der Machtvollkommenheit der Exekutivorgane, und letztere macht die widerspruchsvollen Entscheidungen verschiedener Behörden Elsäß-Lothringens auf diesem Gebiete verständlich. Es ist daher lohnend, die koalitionseinschränkenden Bestimmungen des elsäß-lothringischen Landesrechts einer Prüfung zu unterziehen und dann ein wenig den Spuren der Exekutivbehörden zu folgen in der Anwendung dieser Gesetze.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung trat in Elsäß-Lothringen erst mit dem 1. Januar 1889 in Kraft und mit ihr die §§ 152 und 153 der Gewerbe-Ordnung, die auch der Arbeiterschaft das Koalitionsrecht garantierten. Damit hörte zunächst die Wirksamkeit der dieses Recht bisher beschränkenden §§ 414 bis 416 des code pénal auf. Praktisch hatte sich damit nur wenig geändert. Denn allzu oft muß man noch die Erfahrung machen, daß gerade in Elsäß-Lothringen mehr als in anderen deutschen Ländern vorsintfluthliche Verordnungen und Gesetze aus einer längst vergessenen französischen Gesetzgebungsperiode angewandt werden. War die Praxis der Gesetzgebungsfaktoren, das bei der Anerkennung Elsäß-Lothringens dort geltende Recht in seinen Hauptbestandtheilen aufrecht zu erhalten, um eine bessere Assimilierung der Bevölkerung zu ermöglichen, in den ersten Jahren der deutschen Verwaltung auch in gewissem Sinne berechtigt, so mußte es doch gerade den Widerspruch der Arbeiterschaft herausfordern, wenn gerade zu ihrem Schaden ein sozial-politisches System konserbiert wurde, das gegen das bestehende deutsche Recht keineswegs vorbildlich sein konnte. Das Unternehmertum fühlte sich allerdings bei dem alten französischen Gewererecht viel wohler, war es doch dadurch von der Anwendung der Arbeiterschutzbestimmung der deutschen Gewerbeordnung zum großen Theil entbunden, vor Allem aber, von dem ihm sehr unbehaglichen Koalitionsrecht.

Mit der Einführung der Gewerbeordnung war den Arbeitern aber das Koalitionsrecht nicht unbestritten garantiert. Hindernd trat dann die Anwendung des unzeitgemäßen Vereinsrechts\* in den Weg, daß die Genehmigung aller über 20 Mitglieder zählenden Vereine von den Entschlüssen des Bezirkspräsidenten, bei Landesvereinen des Ministeriums abhängig macht, die nach freiem Ermessen vorgehen können. Diese Gesetzesbestimmungen aus französischer Zeit, die in Frankreich längst durch bessere ersetzt sind, werden in ihrer Anwendung gegen die Gewerkschaftsbewegung wirksam unterstützt durch den

Diktaturparagraphen, der den Statthalter berechtigt, alle „Vereinigungen zu untersagen, welche für geeignet erachtet, Unruhen hervorzu-rufen oder zu erhalten.“ Besonders nachtheilig für die Entfaltung der wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen macht sich aber, wie das Mühlhausener Beispiel zeigt, jene Bestimmung des Vereinsrechts bemerkbar, wonach der Behörde das Recht zusteht, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Gründung und die innere Organisation des Vereins zu erfolgen hat.

Auch das Versammlungsrecht, das aus dem Jahre 1868 stammt, und in Frankreich gleichfalls längst durch bessere Gesetze überholt ist, ist sehr rückständig. Es macht die obrigkeitliche Genehmigung für alle Versammlungen erforderlich, deren Zweck es ist, gewerkschaftliche oder politische Gegenstände zu erörtern; der Anzeigepflicht unterliegen im Uebrigen alle öffentlichen Versammlungen. Öffentliche Gewerkschaftsversammlungen werden zu der ersteren Kategorie gezählt, bei denen die Genehmigung in das freie Ermessen der Behörde gestellt ist; wenigstens ergibt sich das aus den zahlreichen und unbegründeten Versammlungsverboten. Das Anmeldebeschreiben, das zwecks Einholens einer Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung an die Behörde — den Bezirkspräsidenten oder den Kreisdirektor — geschickt wird, muß von sieben Personen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen, und im Besitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte sind, unterschrieben sein. In der Anmeldung muß des Weiteren Ort, Stunde und Tag der Versammlung, sowie auch der oder die Gegenstände der Beratung genau angegeben sein; zwischen der Aushändigung der Anmeldung an die Behörde und dem Beginn der Versammlung muß mindestens ein Zeitraum von drei Tagen liegen. Die Versammlungen können von der Polizei überwacht werden, ausgenommen die Privatversammlungen, die für einen beschränkten Personenkreis unter Zuhilfenahme persönlicher Einladungen möglich sind und bei denen die polizeiliche Genehmigung und Uebertwachung in Wegfall kommt. Jede öffentliche Versammlung kann durch den Bezirkspräsidenten „vertagt“ werden, wenn sie nach seiner Ansicht geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Das endgültige Verbot kann nur durch das Ministerium erfolgen. Ähnlich ungünstig ist das Preßgesetz, das allerdings vor einigen Jahren in neuzeitlicherem Sinne revidiert worden ist. Wenn man nun bedenkt, daß hinter all diesen die Bewegungsfreiheit beeinträchtigenden reaktionären Bestimmungen eine Polizei- und Exekutivbeamtenschaft steht, die stets rückwärts los einschreitet und für alle ihre Handlungen im ungünstigsten Falle sich stets auf den Diktaturparagraphen stützen kann, so kann man sich einen kleinen Begriff machen von den Hindernissen, mit denen die Arbeiterschaft in ihrer gewerkschaftlichen Organisationsarbeit, in der Ausübung des § 152 der Gewerbeordnung in Elsäß-Lothringen zu kämpfen hat.

Nun hat sich zwar in Elsäß-Lothringen ein Gericht gefunden, das vor einer Beurtheilung der Koalitionsrechtshindernden Praktiken der reichsländischen Polizei nicht zurückschreckte und ausdrücklich erklärte, daß der § 152 der Gewerbeordnung auch für dieses Land Geltung habe und durch Landesgesetze nicht außer Kraft gesetzt werden könne. Vor mehreren Jahren wurde in Reg eine Filiale des Maurerverbandes gegründet und dazu die behördliche Genehmigung nachgesucht. Diese wurde verweigert, worauf die Mitglieder dieser Organisation sich als Einzel-

\* Artikel 201—04 des code pénal, das Gesetz vom 10. April 1834 und das Decret vom 26. März 1862.

gründen, die nach langem Gängen und Würgen denn auch genehmigt wurde. Ähnlich praktizierte man gegen andere Organisationen in Oberelsaß, dort, wo ja jetzt wieder gegen die Textilarbeiter vorgegangen wird. Den Holzarbeitern in Colmar, Gebweiler und Mülhausen wurde die Gründung von Zahlstellen des Holzarbeiterverbandes versagt, ihnen indessen Lokalvereine genehmigt. Das Komische bei der Sache ist nun, daß diesen Lokalvereinen das vollständige Statut des Holzarbeiterverbandes behördlich genehmigt ist, und zwar mit der Abänderung, daß sie 65 bezw. 70 pZt. ihrer Einnahmen beim Hauptvorstand des Holzarbeiterverbandes deponieren dürfen (!) Wenn ein solches Verfahren einen Sinn hat, so kann es nur den haben: die elsass-lothringische Arbeitererschaft soll von den altdeutschen Arbeiterorganisationen möglichst separiert werden, das wäre ja aber die Bethätigung einer eminent protestlerischen Gesinnung.

Auch in der Anwendung des Versammlungswerts ist die Praxis der Behörden sehr verschieden. In Mülhausen werden die Versammlungen meist vom Bezirkspräsidenten vertagt; später wird dann den Versammlungseinberufern meist der ministerielle Entscheid mitgeteilt, daß die Versammlung endgültig verboten ist. Sehr oft erlaubt sich die Behörde eine Korrektur der Versammlungstagesordnungen, die Punkte „Diskussion“ und „Verschiedenes“ sind meist verpönt. Sehr oft richtet sich die Maßregel der Behörde gegen die Redner. Meist wird auswärtigen Rednern, öfter Rednern aus anderen Verufen das Sprechen verboten, doch auch hier sind die Entscheidungen der Behörden an Widersprüchen reich.

Doch zurück zu dem Vorgehen der Behörde gegen die Filiale des Textilarbeiterverbandes. Auch dieser Fall hat seine Geschichte. Wie wir bereits betonten, bestand bereits ein Textilarbeiterverband für Elsaß-Lothringen. Derselbe wurde im Mai 1897 gegründet, reichte damals seine Statuten zur Genehmigung ein, doch erst nach zwei vollen Jahren traf beim Vorstand ein Schreiben des Bezirkspräsidenten ein, worin mitgeteilt wurde, daß das Statut wesentlich abgeändert werden müsse. So dürfen in dem Verein nur männliche Reichsangehörige Aufnahme finden, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben — dieselbe Forderung die auch jetzt gestellt ist. Nach einer dahingehenden Abänderung der Statuten wurde die Genehmigung erteilt. Wenn nunmehr die Behörde mit einer ähnlichen Forderung an die Leiter der Filiale des Textilarbeiterverbandes herantritt, so ist ihr Verhalten durch keinerlei gesetzliche Gründe gerechtfertigt. Die Textilarbeiter Mülhausens haben dasselbe Recht der Ausübung des § 152 der Gewerbeordnung, wie z. B. die Holzarbeiter in Straßburg, und wenn Letzteren die Unterhaltung ihres Vereins nicht an die Bedingung geknüpft worden ist, daß sie Arbeiterinnen, nicht volljährigen Arbeiter und Ausländern den Zutritt versagen müssen, so ist es zum Mindesten eine Ungerechtigkeit, den Textilarbeitern Mülhausens solche Beschränkung aufzuerlegen. Ein solches Verlangen steht aber in Widerspruch mit dem § 152 der Gewerbeordnung, der nicht durch eine französische Strafbestimmung aus dem Jahre 1884 beseitigt werden kann. Es wird in diesem Falle einmal zweckmäßig sein, den kaiserlichen Beamten in Elsaß-Lothringen

nachdrücklichst zu Gemüthe zu führen, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht. Deshalb begrüßen wir es mit Freuden, daß Verbandsfiliale und Vereinswirth zu dem Entschlusse gekommen sind, gegen die vom Bezirkspräsidenten getroffene ungesetzliche Verfügung den Schutz der Gerichte anzurufen.

Ernst Fr. Deinhardt.

**Ein seltsames Kammergerichtsurtheil** erklärte das Aushängen von Gewerkschaftsplataten in einer Wirthschaft nach § 9 des angeblich noch zu Recht bestehenden preussischen Preßgesetzes als strafbar. Der Gastwirth Schneider in Steglitz war diesbezüglich angeklagt und verurtheilt, in der Berufungsinstanz aber freigesprochen worden, da auf eine Wirthschaft der Begriff „öffentlich“ nicht anzuwenden sei. Das Kammergericht hob das Urtheil auf und erkannte auf Geldstrafe.

§ 9 des preussischen Preßgesetzes bestimmt:

„Anschlagzettel und Plakate, die einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.“

## Aus anderen Arbeiterorganisationen.

**Die christlichen Gewerbevereine der Heimarbeitnehmer** der Kleider- und Wäschekonfektion weisen einige Fortschritte auf. So stieg die Mitgliederzahl des in vorigem Jahre von der christlichen Mission in Berlin gegründeten Vereins von 100 auf 605 (ausschließlich 105 außerordentlichen Mitgliedern). In Düsseldorf besteht ein Zweigverein von 30 Mitgliedern, während in Breslau jetzt ebenfalls ein Gewerbeverein nach Berliner Muster mit 110 Mitgliedern begründet wurde. — Zweifellos steht ein Theil dieser Mitglieder mit der Mission durch gelegentliche Armenunterstützung in näherer Fühlung, wodurch die Fortschritte auf diesem so schwierigen Organisationsgebiete erklärlicher werden. Indeß darf dies nicht davon abhalten, der Frage der Heimarbeitnehmer-Organisation fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zu widmen und alle zu diesem Zwecke ausgenommenen Agitationen der in Frage kommenden Berufsverbände auf das Nachdrücklichste zu unterstützen.

**Die Gewerbevereine propagieren zu Gunsten der Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten.** Der Zentralrath der deutschen Gewerbevereine hat alle seine Ortsvereine aufgefordert, bei den Gemeindebehörden ihrer Städte dahin vorstellig zu werden, daß gemäß § 13a des Gewerbegerichtsgesetzes für die Gewerbegerichte das Proportional-Wahlssystem eingeführt werde. Es soll auf diese Weise eine Vertretung der Minoritäten geschaffen und der „nahezu ausschließlichen Herrschaft der Sozialdemokratie“ in den Gewerbegerichten in den Reihen der Arbeiter-Beisitzer ein Ende gemacht werden.

Daß der Zentralrath wider besseres Wissen die Gewerkschaftsvertreter in den Gewerbegerichten ohne Weiteres mit der „Herrschaft der Sozialdemokratie“ identifiziert, kann uns nicht Wunder nehmen. Bei seinem Mangel an sonstigen agitatorischen Gründen gegen unsere Vertreter bleibt ihm ja kein anderes Argument übrig. Daß diesen Vertretern wiederholt von den Gewerbegerichten selbst das Zeugniß völlig unparteiischer Rechtspflege öffentlich ausgestellt wurde, dabon schweigt die Ehrlichkeit des Zentralrathes.